

# SO\_GERICHTE STBER.2015.44 vom 16. Dezember 2016

SO Obergericht, 2016-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_STBER.2015.44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2015.44)

FR: SO\_GERICHTE STBER.2015.44 du 16 décembre 2016

IT: SO\_GERICHTE STBER.2015.44 del 16 dicembre 2016

## Erwägungen

### E. 1

(AS 565 oben), er habe auf die Beine des Unbekannten gezielt, lässt sich in Anbetracht des Treffers im Oberschenkel nicht widerlegen. I.\_\_\_\_ rannte weiter und versteckte sich vorerst im Bereich der vor dem alten Schweinestall gelagerten Bewässerungsrohre/Metalltank.

8.6 Bevor nun über die mittlere Tatphase, die Tötung von H.\_\_\_\_, das Beweisergebnis festgelegt wird, ist die Tötung von I.\_\_\_\_ beweismässig zu bestimmen. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen beider Beschuldigten steht die Reihenfolge der Schüsse auf die Opfer insofern fest, als I.\_\_\_\_ als letzter getroffen wurde, als er aus dem Versteck kam, offensichtlich um seinem Vater zu helfen, auf den zuvor gerade mehrere Schüsse abgegeben worden waren. So war es insbesondere der Beschuldigte selber, der immer ausgesagt hat, I.\_\_\_\_ habe sich vorerst versteckt und sei dann, nachdem er (der Beschuldigte 1) H.\_\_\_\_ 4 Mal in die Brust geschossen habe, plötzlich von rechts aufgetaucht und er habe auf ihn geschossen, da er nicht gewusst habe, ob der etwas in den Händen gehabt habe (AS 565). I.\_\_\_\_ habe sich dann aufgerichtet und sei wie erstarrt zu Boden gegangen. Dann seien die Mutter von I.\_\_\_\_ und seine Schwester herausgekommen. Es habe ihm leidgetan, dass nun auch der jüngste Sohn von H.\_\_\_\_ herausgekommen sei und alles habe anschauen müssen. Er sei daraufhin mit seinem Vater und seiner Schwester weggefahren. Der Beschuldigte 1 hat allerdings auch immer ausgesagt, er habe am Schluss mit seiner Pistole auf I.\_\_\_\_ geschossen, da er zuvor das Sturmgewehr leer geschossen und keine Munition mehr gehabt habe bzw. da dieses (gemäss seiner späteren Version) geklemmt habe.

Diese Aussage ist in der Zwischenzeit gleich mehrfach widerlegt. Gemäss Gutachten wurde I.\_\_\_\_ nicht mit der Pistole, sondern mit dem Sturmgewehr erschossen und dabei mit einem einzigen Schuss so schwer verletzt, dass er sich nicht mehr bewegen konnte. Es erweisen sich bereits damit die Angaben des Beschuldigten 1, er habe am Schluss nur noch mit der Pistole auf I.\_\_\_\_ geschossen und dieser sei aufgrund dieser Schüsse zusammengebrochen, das Gewehr sei bereits im Kofferraum gewesen, als klare Falschaussagen. Dass der Beschuldigte 1 auf dieser nachweislich falschen Version beharrte, obwohl er die Tötung von I.\_\_\_\_ an sich gar nie bestritt, konnte nur ein Ziel haben: Um seinen Vater umfassend zu entlasten, wollte er alle Schussabgaben am Tatort auf sich nehmen. Er musste deshalb glaubhaft machen, dass er nicht nur mit dem Gewehr, sondern auch und insbesondere am Schluss mit der Pistole schoss.

Das eindeutige gutachterliche Ergebnis stimmt auch mit den Aussagen seiner Schwester, O.\_\_\_\_, überein, die ■ so die Aussage des Beschuldigten 1 ■ unmittelbar nach dem Schuss auf I.\_\_\_\_ aus dem Haus kam und dort ihren Bruder ■ so ihre wiederholte Aussage, auch noch vor der Vorinstanz ■ mit dem Gewehr in der Hand sah.

Es ist also das Beweisergebnis, dass der Beschuldigte 1 ganz am Schluss der Ereignisse mit dem Sturmgewehr einen einzigen Schuss auf I.\_\_\_\_ abgab, der diesen von hinten traf. Auch I.\_\_\_\_ musste sich folglich im letzten Moment noch abgewandt haben. Das Sturmgewehr war danach noch mit 11 Schüssen geladen und funktionstüchtig. Weder die technische Untersuchung des Gewehrs noch Spuren an der Munition noch die ersten Aussagen des Beschuldigten 1 gaben für eine Funktionsstörung des Sturmgewehrs auch nur den geringsten Anhaltspunkt. Er hatte damit ganz einfach aufgehört zu schießen, weil seine Kontrahenten am Boden lagen. Seine dann spätere vorgetragene Version, das Sturmgewehr sei defekt gewesen, erweist sich damit als reine Schutzbehauptung (zur Entlastung des Vaters), konnte doch mit dem Gewehr bis zum Schluss, also bis zum Treffer auf I.\_\_\_\_, geschossen werden.

8.7 Was nun die Tötung von H.\_\_\_\_ betrifft, liegen ausserordentlich widersprüchliche Aussagen vor. Es ist bei der Würdigung dieser Aussagen ein wesentliches objektives Beweismittel immer klar vor Augen zu halten:

Gemäss rechtsmedizinischem Gutachten (AS 275 ff.) wurde H.\_\_\_\_ von 6 Schüssen aus dem Sturmgewehr und von 3 Schüssen aus der Pistole getroffen. Und mindestens einer dieser Schüsse mit dem Sturmgewehr, der bei der Verletzung Nr. 12 eintrat, führte zu einer Verletzung von Rippen, Lunge und Herz (AS 278). Die Verletzung des Herzens führte zu einem Blutverlust nach innen in den Brustraum, wo sich insgesamt 440 ml Blut fand. Es wurden neben dieser Verletzung Nr. 12 zudem die Verletzungen 7, 10, 13, 14 und 19 verursacht (AS 279). So führte auch die Einschusswunde Nr. 7 mit Eintritt am Rumpf seitlich links und Austritt am Rücken zu einem Durchschuss der linken Niere (AS 277). Bereits vor dem Hintergrund dieser massiven Verletzungen durch die Schüsse mit dem Sturmgewehr erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten 1, er habe nach den Schüssen auf A.\_\_\_\_ als nächstes mit dem Sturmgewehr auf H.\_\_\_\_ geschossen und als dieses leer gewesen sei (später die Version, es sei defekt gewesen), habe er mit der Pistole weiter geschossen, als reine Schutzbehauptungen. So führte er aus (AS 565), nachdem er H.\_\_\_\_ niedergeschlagen und er auf den Unbekannten geschossen habe, sei H.\_\_\_\_ wieder aufgestanden und auf ihn zugetorkelt, weshalb er mehrere Schüsse mit dem Sturmgewehr auf seine Brust abgegeben habe. Danach habe er mit dem Sturmgewehr mehrere Schüsse auf I.\_\_\_\_ abgegeben, bis das Gewehr leer gewesen sei. Danach sei er zum Auto gesprintet, habe das Gewehr in den Kofferraum geworfen, habe die Knarre (Pistole) hervorgehoben, eine Ladebewegung gemacht und auf H.\_\_\_\_ geschossen. Er habe ihm sicher 4 Mal in die Brust geschossen. H.\_\_\_\_ sei (wie aus dem Obduktionsbericht bekannt: von 6 Schüssen aus dem Sturmgewehr getroffen!) wie eine Leiche auf dem Platz herumgelaufen und dann stöhnend vor Schmerzen auf ihn (Beschuldigten 1) zugelaufen. Daraufhin habe er H.\_\_\_\_ mit der Pistole sicher 4 Mal in die Brust geschossen, «4 mal habe ich zu 100 % geschossen». Danach sei I.\_\_\_\_ von rechts gekommen und er habe auf diesen geschossen, bis das Magazin der Pistole leer gewesen sei.

Diese nachweislichen Falschaussagen können nur damit erklärt werden, dass der Beschuldigte 1 in der Absicht, seinen Vater zu entlasten, glauben machen wollte, er allein habe sowohl mit dem Sturmgewehr als auch mit der Pistole geschossen. Die Falschheit dieser Aussagen steht fest: Er hatte am Anfang und am Schluss der Schussabgaben immer das Sturmgewehr in der Hand, schoss damit auf alle drei Personen und traf diese auch. Das Sturmgewehr funktionierte die ganze Zeit und war auch am Schluss noch einsatzfähig. Es gab demnach für den Beschuldigten 1 nie einen Anlass, die Pistole zu behändigen und

selber zum Einsatz zu bringen. Er traf H.\_\_\_\_ mit dem Sturmgewehr aus kurzer Distanz 6 Mal und verletzte ihn auf schwerste Weise. Abgesehen davon, dass er auf H.\_\_\_\_ mit dem Sturmgewehr weitere Schüsse hätte abgeben können, ist ausgeschlossen, dass dieser weiter auf ihn zugegangen wäre und ihm Anlass gegeben hätte, auch noch mit der Pistole auf ihn zu schießen. Das muss zwingend eine andere Person gewesen sein, die ■ nach den 6 Treffern mit dem Sturmgewehr völlig überflüssig, oder allenfalls vorher ■ auch noch mit der Pistole mehrmals auf H.\_\_\_\_ schoss. Bezeichnenderweise konnte auch der Beschuldigte 1 selbst für die hohe Anzahl der auf H.\_\_\_\_ abgegebenen Schüsse keinen Grund nennen. Der Beschuldigte 1 gab auf die Frage (AS 566 F 13), weshalb er denn auch noch mit der Pistole auf H.\_\_\_\_ geschossen habe, zur Antwort: «Keine Ahnung, aus Dummheit und Wut». Seine Ausführungen sind auch sonst völlig unlogisch: Wenn das Sturmgewehr wirklich ausgeschossen gewesen wäre (was es nachweislich nicht war) und er die Pistole in der Hosentasche hatte, weshalb hätte er denn vor dem Behändigen der Pistole zum Auto sprinten und das Gewehr in den Kofferraum werfen sollen?

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2 machte vor dem Hintergrund der gutachterlichen Erkenntnis, dass die tödliche Schussverletzung zum Nachteil von I.\_\_\_\_ nicht von einer Pistole herrühren kann, vor Obergericht erstmals folgende abgewandelte Sachverhaltsversion geltend: F.\_\_\_\_ habe zuerst mit dem Sturmgewehr geschossen und dabei A.\_\_\_\_ getroffen. Es sei schliesslich wahrscheinlich, dass H.\_\_\_\_ aufgrund der Sturmgewehrschüsse nicht einfach zu Boden gegangen sei, sondern dies erst der Fall gewesen sei, als der Beschuldigte 1 anschliessend mit der Pistole auf diesen geschossen habe. Nachdem die Pistole ausgeschossen gewesen sei, habe der Beschuldigte 1 auf I.\_\_\_\_ mit dem Sturmgewehr geschossen, das er entweder noch bei sich gehabt oder im Auto geholt habe. Es sei somit denkbar und nicht auszuschliessen, dass F.\_\_\_\_ die Wahrheit gesagt habe. Er habe sich lediglich in Bezug auf die von ihm zuletzt verwendete Waffe getäuscht, was sich aber mit dem dynamischen, explosionsartigen Ablauf der Ereignisse erklären lasse.

Es ist aber auch diese weitere Sachverhaltsversion klar zu verwerfen. Aufgrund der objektiven Beweise, dass der Beschuldigte 1 mit dem Sturmgewehr zuerst einen Schuss auf I.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ (Letzterer getroffen), dann 6 Schüsse (alles Treffer) auf H.\_\_\_\_ und dann am Schluss den tödlichen einzigen Treffer auf I.\_\_\_\_ abgegeben hat, lässt sich die Variante, wonach er zwischendurch auch noch mit der Pistole geschossen hätte, ausschliessen. Sie kann ebenso wenig wie die Behauptung des Beschuldigten 1, das Sturmgewehr habe sich bereits im Kofferraum befunden, als H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ tödlich getroffen worden seien, der Realität entsprechen.

Als zweite Person, die mit der Pistole geschossen hat, kommt nur der Beschuldigte 2 in Frage. Es gibt dafür, dass er mit der Pistole auf H.\_\_\_\_ geschossen hat, neben dem soeben Dargelegten auch noch weitere Beweismittel und Indizien:

- Die DNA des Beschuldigten 2 war auf den wesentlichen Bestandteilen der Pistole (AS 378 f.); sie war einerseits auch auf dem Abzugsbügel und andererseits auf den meisten Bestandteilen der Pistole als Hauptkomponente vorhanden.

- Der Beschuldigte 2 wies an der linken und an der rechten Hand Schmauchspuren auf (AS 414).

- Die Lage der Munitionshülsen (Lageplan: AS 101 mit Legende auf AS 102) weist zusammen mit dem kurzen Zeitraum, in dem die Schüsse abgegeben worden sind, auf

### **E. 1.1**

Der erstinstanzliche Kostenentscheid ist bei diesem Verfahrensausgang zu bestätigen. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (exkl. Kosten für die amtlichen Verteidiger und die unentgeltlichen Rechtsbeistände, vgl. hierzu die nachstehenden Ziffern VI.1.2 und 1.3, sowie exkl. Dolmetscherkosten) machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 15'000.00 total CHF 111'000.00 aus. Der Beschuldigte 1 hat CHF 63'259.40, der Beschuldigte 2 CHF 47'740.60 zu bezahlen.

### **E. 1.2**

Bereits rechtskräftig sind die von der Vorinstanz zugesprochenen und vom Staat Solothurn ausbezahlten Entschädigungen an die amtlichen Verteidiger für das erstinstanzliche Verfahren (Rechtanwalt Dr. Roland Winiger: CHF 13'663.60, Rechtanwalt Alexander Kunz: CHF 44'550.65).

Da die beiden Beschuldigten zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten verurteilt werden, sind sie verpflichtet, diese Entschädigungen (F.\_\_\_\_: CHF 13'663.60; G.\_\_\_\_: CHF 44'550.65) dem Kanton zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO). Der Anspruch des Kantons verjährt in 10 Jahren nach Rechtskraft des Entscheides.

Des Weiteren hat der Beschuldigte 2 in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO seinem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Alexander Kunz, die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (= CHF 8'535.35) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse zulassen.

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, hat keine Differenz zum vollen Honorar geltend gemacht, so dass kein Nachzahlungsanspruch vorzubehalten ist.

### **E. 1.3**

Der Beschuldigte 1 hat ausdrücklich anerkannt, den beiden Privatklägern L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwältin Renate Senn, für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 11'297.70 zu bezahlen. Dieser Entscheid ist bereits in Rechtskraft erwachsen. In Anbetracht des Verfahrensausganges haftet der Beschuldigte 2 solidarisch mit dem Beschuldigten 1 für diese Parteientschädigung.

Rechtskräftig ist die dem Privatkläger A.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, zugesprochene Parteientschädigung von CHF 4'719.60 für das erstinstanzliche Verfahren zu Lasten des Beschuldigten 1, welche die anwaltlichen Aufwendungen bis zum 15. Februar 2015 abdeckt. Ab dem 16. Februar 2015 wurde dem Privatkläger die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Die dem unentgeltlichen Rechtsbeistand ab diesem Zeitpunkt zugesprochene Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren ist in ihrer Höhe (CHF 1'117.90) ebenfalls bereits in Rechtskraft erwachsen. Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 1'117.90 sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes, Rechtsanwalt Marc Aebi, im Umfang von CHF 194.40 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten 1 erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a und b StPO).

Rechtskräftig sind des Weiteren die für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochenen Parteientschädigungen an die Privatklägerinnen und Privatkläger B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und

E.\_\_\_\_, alle vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, zu Lasten des Beschuldigten 1 (vgl. hierzu Dispositivziff. 23, 24, 25 und 26 des erstinstanzlichen Urteils).

In Anbetracht des Verfahrensausganges haftet G.\_\_\_\_ in Anwendung von Art. 433 Abs. 1 StPO solidarisch für diese Parteientschädigungen, welche betragen:

-CHF 5■290.90 an B.\_\_\_\_;

-CHF 3■576.95 an C.\_\_\_\_;

-CHF 3■015.95 an D.\_\_\_\_;

-CHF 1■763.65 an E.\_\_\_\_.

B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ wurde im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens zu unterschiedlichen Zeitpunkten die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und ihnen Rechtsanwalt Marc Aebi als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Die ihm von der Vorinstanz zugesprochenen Entschädigungen sind in Rechtskraft erwachsen (vgl. hierzu Dispositivziff. 23, 24 und 26 des erstinstanzlichen Urteils).

F.\_\_\_\_ und/oder G.\_\_\_\_ haben folgende Entschädigungen dem Staat Solothurn zurückzuzahlen, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO):

-CHF 3■076.55 (= erstinstanzliche Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für die Privatklägerin B.\_\_\_\_);

-CHF 4■417.90 (= erstinstanzliche Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für den Privatkläger C.\_\_\_\_);

-CHF 1■025.50 (= erstinstanzliche Aufwendungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes für den Privatkläger E.\_\_\_\_).

Ebenso haben F.\_\_\_\_ und/oder G.\_\_\_\_, sobald es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben, dem unentgeltlichen Rechtsbeistand die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten, nämlich:

-CHF 680.40 (unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für B.\_\_\_\_);

-CHF 1■053.00 (unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für C.\_\_\_\_);

-CHF 226.80 (unentgeltliche Rechtsbeistandschaft für E.\_\_\_\_).

## 2. Berufungsverfahren

### E. 2

Hintergründe sowie die äusseren und inneren Umstände der Taten

Wie vorne unter II.4 als Beweisergebnis zur Vorgeschichte und dem Geschehen unmittelbar vor der Tat festgehalten, bestand seit Jahren ein Konflikt zwischen den Familien von F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ und von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ vor dem Hintergrund der Ehe zwischen I.\_\_\_\_ und O.\_\_\_\_. Als der Beschuldigte 1 am Abend des 5. Juli 2012 von seiner Familie erfuhr, seine Schwester habe ein zweites Kind geboren, habe aber der eigenen Familie keine Mitteilung machen können, löste das bei ihm Wut aus. Er stellte noch am gleichen Abend seinen Schwager telefonisch zur Rede. Dieser reagierte aggressiv und sagte, er könne mit seiner Frau machen, was er wolle, er könne sie blutig schlagen, er könne sie kaputt machen. Angesichts des nur ein Jahr vorher gegen den Schwager ergangenen Strafbefehls wegen

Tätlichkeiten und Drohungen gegen seine Ehefrau war die Angst des Beschuldigten 1, seine Schwester sei aufgrund seiner telefonischen Intervention nun in Gefahr, begründet und der gemeinsame Entschluss mit seinem Vater, dem Beschuldigten 2, nun die Schwester dort bei der Familie von H. \_\_\_ und I. \_\_\_ herauszuholen, nachvollziehbar. Es ist also für den ganzen weiteren Verlauf der Ereignisse von einer schon seit einiger Zeit bestehenden familiären Konfliktsituation auszugehen, die an diesem Abend erneut aufgeflammt ist.

Weder nachvollziehbar noch einfühlbar ist allerdings das Vorgehen der beiden Beschuldigten: Zuerst nach Hause zu fahren und sich derart schwer zu bewaffnen, um gegen einen ■ allenfalls auch bewaffneten ■ Widerstand der Familie von H. \_\_\_ und I. \_\_\_ gewappnet zu sein, erscheint als skrupellos und völlig unverhältnismässig. Es erscheint als verwerflich, nicht nur mit einer grosskalibrigen Pistole und Munition, sondern auch noch mit einem Sturmgewehr, einer durchschlagkräftigen und somit gefährlichen Militärwaffe, mit Munition dorthin zu fahren. Es stand den Beschuldigten in dieser Konfliktsituation jener Weg uneingeschränkt offen, den jeder mit Vernunft begabte Mensch in einer solchen Situation beschreitet: Man ruft die Polizei und ersucht um Schutz der Schwester bzw. der Tochter. Genau dieses Vorgehen wählte der Beschuldigte 2 auch ein Jahr zuvor: O. \_\_\_ verliess aufgrund der konfliktbeladenen Situation die eheliche Wohnung und als hierauf ihr Ehemann, I. \_\_\_, damit drohte, den 12-monatigen Sohn und sich selber umzubringen, orientierte ihr Vater umgehend die Alarmzentrale der Polizei, worauf der Sohn von der Polizei in die Obhut der Mutter gebracht und gegen I. \_\_\_ ein Strafverfahren eingeleitet wurde, welches schliesslich mit dessen Bestrafung wegen Tätlichkeiten und Drohungen (während der Ehe) sowie wegen Vergehen gegen das Waffengesetz (unrechtmässiger Besitz eines Schlagstockes) abgeschlossen wurde (vgl. separate Strafakten). Es wäre zudem dem Beschuldigten 1 aufgrund seiner körperlichen Fähigkeiten (er war im Sicherheitsbereich tätig, machte intensives Krafttraining, ist nach eigenen Angaben im Nahkampf ausgebildet und wird vom Gutachter als «körperlich gross und massig-kräftig» beschrieben) auch möglich gewesen, unbewaffnet der Familie von H. \_\_\_ und I. \_\_\_ gegenüber zu treten. Seine Behauptung, die hätten Waffen gehabt, hat sich in der Begegnung nicht bewahrheitet. Auch nach dem 5. Juli 2012 konnten im Rahmen einer Hausdurchsuchung am Domizil der Familie von H. \_\_\_ und I. \_\_\_ keine Waffen gefunden werden.

Wenn der Gutachter (AS 2176) ausführte, es habe sich der Beschuldigte 1 in einer Kultur des Umgangs mit Gewalt bewegt, bei der man Konflikte ■ auch wenn man beim Gegner mit Waffen rechnet ■ selber regelt, so führte dies ■ wenn denn dem so wäre ■ keinesfalls zu einer Entlastung des Beschuldigten. Eine solche Geisteshaltung wäre völlig inakzeptabel.

Es kann aufgrund des vorliegenden Beweisergebnisses auch nicht nur vom Motiv für die Fahrt nach Oensingen ausgegangen werden, man habe die Schwester/Tochter aus einer Gefahr herausholen wollen. Dagegen und für eine hohe Tötungsbereitschaft sprechen neben der Unterlassung, die Polizei beizuziehen, auch:

- Die Art der Bewaffnung und der Umfang der Munition;
- Die Art der Tötung von H. \_\_\_;
- Die Aussagen des Beschuldigten 1 beim Anruf an die Polizei nach der Tat, er gehe sofort dorthin zurück, wenn die 3 erschossenen Leute noch am Leben seien.

Es ist den Beschuldigten immerhin zu Gute zu halten, dass sie in Oensingen angekommen, nicht sofort bewaffnet in das Haus stürmten, sondern zuerst das Gespräch suchten. Dieses hatte dann vorerst zwischen den beiden Vätern auch stattgefunden, bevor sich dann auch die beiden Söhne dazugesellten und die Diskussion offenbar gehässig wurde. Nachdem daraufhin I.\_\_\_\_ wieder ins Haus zurückgegangen war, rechnete offenbar der Beschuldigte 1 mit einem bevorstehenden Angriff, weshalb er sich zum Auto begab, um das Sturmgewehr zu holen. Es ist davon auszugehen, dass er diese Absicht auch äusserte, denn nur so lässt sich erklären, dass ihm H.\_\_\_\_ nachrannte und ihn aufzuhalten versuchte (und dann vom Beschuldigten 1 niedergeschlagen wurde).

Es ist hier schliesslich auch festzuhalten, dass es von Seiten der Mitglieder der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ zu keinem Zeitpunkt einen Angriff mit einer Waffe gab. Wie bereits erwähnt, wurden auch im Nachhinein am Wohnort der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ keine Waffen gefunden.

### **E. 2.1**

Die Kosten des Berufungsverfahrens ■ exkl. Kosten für die die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Rechtsbeistandschaft, vgl. hierzu die nachstehenden Ziff. VI.2.2 ■ 2.5) sowie exkl. Dolmetscherkosten ■ betragen mit einer Urteilsgebühr von CHF 20■000.00, den Gutachterkosten von CHF 1■900.00 sowie den weiteren Auslagen total CHF 22■120.00. Die Berufungskläger blieben mit ihren Begehren im Berufungsverfahren ohne Erfolg. Sie haben deshalb die Verfahrenskosten des Rechtsmittelverfahrens je zur Hälfte (je CHF 11■060.00) zu tragen.

### **E. 2.2**

Rechtsanwalt Marc Aebi macht für die Vertretung der Privatanschlussberufungskläger im Berufungsverfahren (exkl. Hauptverhandlung und Urteileröffnung) einen zeitlichen Aufwand von 26,65 Stunden sowie Auslagen von CHF 325.90 (zuzüglich 8 % MWST) geltend. In Abzug zu bringen sind die Positionen vom 13. Juli 2015 (Studium Schreiben Versicherung Frankreich) sowie vom 7. Dezember 2016 (Schreiben an A.\_\_\_\_ betr. Rechtskraft für Behörden in Frankreich) von insgesamt 1 ½ Stunden, da es sich um prozessfremde Aufwendungen handelt. Die Positionen vom 22. und 30. September, 14. und 28. Oktober 2015, 3. und 12. Februar, 7. März, 19. April, 27. Mai, 29. Juni, 13. September, 29. September, 13. Oktober, 2., 11. und 15. November sowie vom 6. und 7. Dezember 2016 (insgesamt 3 Stunden) sind ebenfalls abzuziehen, da sie allesamt Kanzleiaufwand umfassen, der im Stundenansatz von CHF 180.00 für den unentgeltliche Rechtsbeistand bereits berücksichtigt und nicht separat zu entschädigen ist. Im Weiteren erweisen sich die beiden Aufwandpositionen vom 13. August 2015 (Aktenstudium Berufungseingaben und Verfügung: 1 Stunde) und vom 2. September 2015 (Aktendstudium, Redaktion Anschlussberufung, 2 Stunden) als übersetzt (Abzug von 30 Minuten und 60 Minuten). Für die Vorbereitung der Hauptverhandlung werden 6 Stunden beantragt. Angesichts der weitgehend gleichlautenden Ausführung wie vor erster Instanz erscheinen 4 Stunden als angemessen (Abzug von 2 Stunden). Da im Berufungsverfahren keine neuen Themen zu besprechen waren, erweisen sich für die Instruktion mit den Klienten 4 Stunden als angemessen, was in Anbetracht des in der Honorarnote geltend gemachten Aufwandes einer Kürzung von 3,75 Stunden entspricht. Damit sind insgesamt 11,75 Stunden in Abzug zu bringen, was 14,9 Stunden ergibt (= 26,65 Stunden ■ 11,75 Stunden). Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und an der Urteileröffnung sowie für die Nachbearbeitung sind

insgesamt 6½ Stunden hinzu zu zählen, so dass ein Total von 21,4 Stunden resultiert, welches zum Stundenansatz von CHF 180.00 zu entschädigen ist. Die Auslagen sind im beantragten Umfang gutzuheissen. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes der Privatanschlussberufungskläger, Rechtsanwalt Marc Aebi, ist für das Berufungsverfahren somit auf CHF 4■512.15 (Aufwand: CHF 3■852.90, Auslagen: CHF 325.90, 8 % MWST: CHF 334.25) festzusetzen und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Der Nachzahlungsanspruch von Rechtsanwalt Marc Aebi, macht insgesamt CHF 1■155.60 aus und berechnet sich wie folgt: 21,4 Stunden x CHF 50.00 (= Differenz zwischen dem beantragten Stundenansatz von CHF 230.00 und dem für den unentgeltlichen Rechtsbeistand geltenden Stundenansatz von CHF 180.00) zuzüglich 8 % MWST.

Der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 4■512.15 als auch der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 1■155.60 bleiben vorbehalten.

In Bezug auf den staatlichen Rückforderungsanspruch von insgesamt CHF 4■512.15 ist zu berücksichtigen, dass ein Teil der anwaltlichen Bemühungen des unentgeltlichen Rechtsbeistandes ausschliesslich A. \_\_\_ betrafen, wobei dessen Zivilforderung anlässlich der obergerichtlichen Hauptverhandlung nicht mehr Gegenstand des Verfahrens war (Teiltrückzug der Berufung von F. \_\_\_ sowie impliziter Rückzug der Anschlussberufung von A. \_\_\_). Dieser Anteil ist mit 1/10 (somit CHF 451.20) zu veranschlagen und allein vom Beschuldigten 1 zu tragen. 1/2 der gesamten Aufwendungen von Rechtsanwalt Marc Aebi, betrafen ausschliesslich die Zivilklagen gegen den Beschuldigten 2. Dementsprechend trifft G. \_\_\_ für die Hälfte von CHF 4■512.15 (= CHF 2■256.05) allein die Rückerstattungspflicht gegenüber dem Staat. Im Umfang von CHF 1■804.90 (= 4/10) haften Beide solidarisch für den Rückforderungsanspruch.

Für die Differenz zwischen dem Stundenansatz des unentgeltlichen Rechtsbeistandes und dem vollen Honorar, welche CHF 1■155.60 ausmacht, müssen die beiden Beschuldigten wie folgt aufkommen. Im Umfang von 4/10 (= CHF 462.25) haften Beide solidarisch, während eine Quote von ½ (= CHF 577.80) allein der Beschuldigte 2 und eine Quote von 1/10 (= CHF 115.55) allein der Beschuldigte 1 zu tragen hat.

### **E. 2.2.1**

#### **Schwere der Verletzung oder Gefährdung**

Es geht bei diesem Kriterium sowohl um den Rang des beeinträchtigten Rechtsgutes als auch um das Ausmass seiner Beeinträchtigung (Hans Wiprächtiger/Stefan Keller in: BSK StGB I, Art. 47 StGB N 92). Das menschliche Leben ist das höchste Rechtsgut in der Schweizerischen Rechtsordnung und die Tötung mit den Qualifikationsmerkmalen des Mordtatbestandes dessen massivste Beeinträchtigung.

Es ist dabei aber grundsätzlich das Doppelverwertungsverbot zu beachten: Umstände, die zur Anwendung eines höheren oder tieferen Strafrahmens führen, dürfen innerhalb des geänderten Strafrahmens nicht noch einmal als Straferhöhungs- oder Strafminderungsgrund berücksichtigt werden. Sonst würde dem Täter der gleiche Umstand zweimal zur Last gelegt oder zugute gehalten. Indes ist es dem Richter nicht verwehrt, bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, in welchem Ausmass ein qualifizierender (oder privilegierender) Tatumstand gegeben ist. Der Richter verfeinert damit nur die Wertung, die

der Gesetzgeber mit der Festsetzung des Strafrahmens vorgezeichnet hat (BGE 120 IV 67 E. 2b; 6B\_454/2011 vom 21.10.2011 E. 5.4.4).

Wendet man diesen Grundsatz auf die Mordtat an, so heisst dies folgendes: Die Beweggründe, die im Rahmen von Art. 112 StGB zur Bejahung der Generalklausel der besonderen Skrupellosigkeit geführt haben, dürfen bei der Strafzumessung nicht ein zweites Mal berücksichtigt werden (Doppelverwertungsverbot). Zulässig ist allerdings ein Vergleich mit anderen besonders verwerflichen Beweggründen oder Tatausführungen und eine damit einhergehende Differenzierung nach unterschiedlichen Verschuldensgraden (Christian Schwarzenegger in: BSK StGB II, Art. 112 StGB N 28). Um nicht gegen das Doppelverwertungsverbot zu verstossen, sind deshalb in Bezug auf die Tatschwere nicht andere (gewöhnliche) Tötungsdelikte, sondern andere Morde als Vergleichsgrösse heranzuziehen.

### **E. 2.2.2**

#### Verwerflichkeit des Handelns

Hier geht es um die Art der Tatausführung, alles, was die Tat begleitet und sie geprägt hat. Es geht auch um die Art und das Ausmass des zugefügten Übels, die eingesetzten Mittel und auch um die kriminelle Energie, die für diese Delinquenz aufzubringen war (Hans Wiprächtiger/Stefan Keller in: BKS StGB I, Art. 47 StGB N 107).

Die Verwerflichkeit des Handelns von F.\_\_\_\_ muss als gross qualifiziert werden. Er hat in Mittäterschaft mit seinem Vater einen Menschen ermordet und dabei das qualifizierende Tatbestandselement des Mordes, die besondere Skrupellosigkeit, gleich doppelt erfüllt:

-Er hat aus einem besonders verwerflichen Beweggrund, aus Rache, gehandelt (Christian Schwarzenegger in: BSK StGB II, Art. 112 StGB N 11); auch wenn das Motiv nicht bis ins Letzte beleuchtet werden konnte, steht doch das vom Gutachter festgestellte Motiv, die Rache für die der eigenen Familie gezeigte Respektlosigkeit, im Vordergrund, da es das Oberhaupt der Familie war, das hier in dieser Art und Weise getötet wurde. Für diese Tötung hat eine Angst um die Schwester keine Rolle gespielt; zum Schutz der Schwester war sie überflüssig.

-Die Tatausführung zeugt von Kaltblütigkeit und Gefühlskälte (Christian Schwarzenegger in: BSK StGB II, Art. 112 StGB N 17). Das von den Schlägen des Beschuldigten 1 noch immer benommene, hilflose und unbewaffnete Opfer wurde von den beiden Beschuldigten, vom Beschuldigten 1 mit dem Sturmgewehr und vom Beschuldigten 2 mit der Pistole, mit zahlreichen Schüssen durchsiebt, richtiggehend hingerichtet.

Die von der Verteidigung vor der Vorinstanz und vor Obergericht vorgetragenen Argumente hinsichtlich eines entschuldbaren Notwehrexzesses resp.

Putativnotwehrexzesses (vgl. Plädoyernotizen RA Winiger vor Obergericht S. 16) brauchen vor diesem Hintergrund bei der Erschiessung des hilflosen und unbewaffneten H.\_\_\_\_ nicht weiter diskutiert zu werden. Gleiches gilt für den von der Verteidigung geltend gemachten Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. a Ziff. 2 StGB (Handeln in schwerer Bedrängnis).

Es kann diese Tötung auch nicht dadurch in einem milderen Licht erscheinen, dass ihr ein jahrelanger Familienstreit und an diesem Abend eine Drohung von I.\_\_\_\_ vorausgegangen sind. Es war ja offensichtlich gerade H.\_\_\_\_, der sich auch an diesem Abend gesprächsbereit zeigte und seinen aggressiv auftretenden Sohn ins Haus zurückschickte. Ihn zu erschiessen ■ und das noch in einer Art Hinrichtung ■ steht in keinem nachvollziehbaren

Zusammenhang mit dem Konflikt um die Schwester.

### **E. 2.2.3**

Subjektive Seite

Was die Intensität des verbrecherischen Willens betrifft, ist vorab eine gewisse Planung und Vorbereitung der Tat festzustellen. Die Beschuldigten fuhren nicht einfach unverzüglich nach Oensingen, um das Verhalten gegenüber ihrer Schwester/Tochter mit der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ zu besprechen oder diese dort herauszuholen, sondern sie fuhren vielmehr zuerst nach Hause, um sich umfassend mit Schusswaffen und Munition auszurüsten. Die Tat war zwar nicht von langer Hand geplant, das Vorgehen war aber ab dem Zeitpunkt, als man sich zur Fahrt nach Oensingen entschloss, durchaus planmässig und zielgerichtet. Im internen Verhältnis der beiden Beschuldigten war zudem F.\_\_\_\_ die treibende Kraft.

Die Ermordung von H.\_\_\_\_ muss ab einem gewissen Zeitpunkt der Begegnung in Oensingen das Ziel der Beschuldigten gewesen sein. Es gab sonst keinen Grund, auf ihn zu schießen, schon gar nicht in dieser einer Hinrichtung ähnlichen Art und Weise. Diese Schüsse fielen nämlich in einem Zeitpunkt, als bereits klar war, dass von der «gegnerischen Seite» kein einziger Schuss gefallen war und von ihrem Opfer keinerlei Gefahr ausging, dieses im Gegenteil völlig hilflos war. Der Beschuldigte 1 handelte mit direktem Vorsatz, als er mit seinem Sturmgewehr die 6 Schüsse auf H.\_\_\_\_ abgab. Dies manifestiert auch seine Aussage am Telefon gegenüber der Polizei und seine ausgebliebene Betroffenheit bei der späteren Eröffnung, dass er zwei Menschen getötet hat. Auch die Verteidigung anerkannte vor beiden Instanzen in Bezug auf die Tötung von H.\_\_\_\_ ■ wie im Übrigen auch in Bezug auf die Tötung von I.\_\_\_\_ ■ ausdrücklich den direkten Vorsatz (vgl. obergerichtliche Plädoyernotizen RA Dr. Winiger, Ziff. 3.1.7 S. 17 sowie AS 2375).

Es ist auf eine uneingeschränkte Freiheit des Beschuldigten 1 zu erkennen, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden. Es wäre für ihn ein Leichtes gewesen, im Falle einer befürchteten Gefährdung seiner Schwester die Polizei zu orientieren und um Mithilfe zu ersuchen. Er ist in der Schweiz aufgewachsen, Schweizer Bürger und er kennt diese Alarmierungsmöglichkeit bestens, was er ja mit der Alarmierung nach der Tat auch manifestiert hat; er wusste auch, dass im Verfahren 2011 sein Vater die Polizei bezog, nachdem er von seiner Tochter von den Übergriffen des I.\_\_\_\_ erfahren hatte (AS 2159 unten).

Die Beweggründe und Ziele des Beschuldigten 1 für diese Tötung sind dem normalpsychologischen Bereich zuzuweisen und haben seine Entscheidungsfreiheit nicht beeinträchtigt: Wut, Rache, verletzte Ehre der Familie. Noch einmal ist folgender Aspekt hervorzuheben: Keine Rolle hat hier die Angst um die eigene Schwester gespielt. Diese Art der Tötung des Schwiegervaters der Schwester steht in keinem Zusammenhang mit der Absicht, sie vor allfälligen Übergriffen ihres Ehemannes zu schützen.

### **E. 2.2.4**

Zur Frage der verminderten Schuldfähigkeit

Art. 19 StGB (aArt. 11 StGB) spricht davon, die Strafe sei bei verminderter Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit) zu mildern. Dabei geht es ■ so ausdrücklich BGE 136 IV 55 E. 5.5 S. 59 f. ■ zunächst entgegen dem Wortlaut des Gesetzes und in Änderung der bisherigen Rechtsprechung (vgl. BGE 134 IV 132E. 6.1 S. 136 f.) nicht um die Herabsetzung einer Strafe, sondern um die Reduktion des Verschuldens. Der Schuldvorwurf, der einem nur

vermindert schuldfähigen Täter gemacht werden könne, sei verglichen mit einem voll schuldfähigen Täter geringer (BGE 118IV 1 E. 2 S. 4). Das Schuldprinzip verlange deshalb, dass die Strafe für eine in verminderter Schuldfähigkeit begangene Tat niedriger sein müsse, als wenn der Täter ■ unter sonst gleichen Umständen ■ voll schuldfähig gewesen wäre. Die mildere Strafe ergibt sich aus dem leichteren Verschulden (Urteil 6B\_585/2008 vom 19.6.2009 E. 3.5). Es ist deshalb im Rahmen der Tatkomponenten zu prüfen, ob eine verminderte Schuldfähigkeit vorliegt.

F. \_\_\_ lässt geltend machen, seine Schuldfähigkeit sei zufolge Übermüdung, Testosteronkuren, der Zurückweisung durch den Vater seiner Freundin und durch seine Verschuldungssituation eingeschränkt gewesen. Das Gutachten hat sich mit diesen Fragen umfassend auseinandergesetzt und legt schlüssig und überzeugend dar, weshalb von einer vollen Schuldfähigkeit auszugehen ist (AS 2174 - 2178). Es konnten in seinem Umfeld, aber auch in seinem Verhalten zur fraglichen Zeit keinerlei Anzeichen von Übermüdung oder übersteigter Aggressivität festgestellt werden. Er verhielt sich vielmehr in allen Phasen ruhig, zielgerichtet und planvoll: Ganz zu Beginn, als er sich um einen Ersatz am Arbeitsplatz kümmerte, über die Vorbereitung und Ausführung der Tat bis hin zum Stellen bei der Polizei und der detaillierten Schilderung und Erinnerung des Erlebten mit Einschluss der Vertuschung der Beteiligung seines Vaters.

### **E. 2.3**

Den Privatklägern L. \_\_\_ und M. \_\_\_ wurde im Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege mit Rechtsanwältin Renate Senn, als unentgeltliche Rechtsbeiständin gewährt. Sie macht für das Berufungsverfahren (exkl. Hauptverhandlung und Urteilseröffnung) einen zeitlichen Aufwand von 20,20 Stunden sowie Auslagen von CHF 286,60 und 8 % MWST geltend.

Berücksichtigt man, dass Rechtsanwältin Renate Senn nur noch die Zivilforderungen der beiden Söhne von I. \_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten 2 vor Obergericht vertrat und ihre Ausführungen hierzu im Parteivortrag dementsprechend knapp ausfielen, erweist sich der geltend gemachte Aufwand als deutlich übersetzt. Ermessensweise sind die Aufwendungen für das Berufungsverfahren (ohne HV) mit 5 Stunden zu veranschlagen. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung, die Urteilseröffnung und die Nachbearbeitung (6 ½ Stunden) sowie den Reiseweg (2x Baden ■ Solothurn retour) von 5 Stunden sind insgesamt 11 ½ Stunden hinzu zu zählen, so dass 16 ½ Stunden resultieren, welche zum Stundenansatz des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von je CHF 180.00 zu entschädigen sind (= CHF 2■970.00).

Bei den Auslagen sind einzig CHF 33.00 in Abzug zu bringen, da die öffentliche Hauptverhandlung vor Obergericht bereits am 12. Dezember 2016 abgeschlossen werden konnte, so dass am 13. Dezember 2016 entgegen der Annahme in der Honorarnote keine Reisekosten mehr anfielen. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständin von L. \_\_\_ und M. \_\_\_, Rechtsanwältin Renate Senn, wird unter Berücksichtigung dieser Korrekturen für das Berufungsverfahren auf CHF 3■481.50 (Aufwand: CHF 2■970.00, Auslagen: 253.60,

### **E. 2.4**

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 1, Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, macht für das Berufungsverfahren (exkl. HV und Reisekosten) einen zeitlichen Aufwand von 38.1667 Stunden geltend.

In Anbetracht der ausserordentlich grossen Bedeutung des Falles für seinen Klienten ■ angefochten wurde eine 20-jährige Freiheitsstrafe ■ sind die 6 durchgeführten persönlichen Besprechungen mit dem Klienten (inkl. Reiseweg zu den jeweiligen Vollzugsanstalten) von insgesamt 13 Stunden ebenso vertretbar wie der getätigte Aufwand für die Ausarbeitung des Plädoyers von 12 Stunden. Auch der gesamte Aufwand erscheint gerade noch als angemessen. Mit der Teilnahme an der Hauptverhandlung und der Urteileröffnung, der Nachbearbeitung, welche für den amtlichen Verteidiger mit einer Stunde zu veranschlagen ist, sowie dem Reiseaufwand resultiert ein Total von 49,1667 Stunden zum Stundenansatz von CHF 180.00 (= CHF 8■850.00). Die Auslagen sind im beantragten Umfang von CHF 633.20 gutzuheissen. Inkl. 8 % Mehrwertsteuer ist für das Berufungsverfahren die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von F.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, auf CHF 10■268.85 (inkl. Auslagen und MWST) festzusetzen und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

### E. 2.5

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten 2, Rechtsanwalt Alexander Kunz, macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand (exkl. HV) von 25,42 Stunden geltend, was in Anbetracht des umfangreichen Prozessthemas und der Tragweite des Falles für den Klienten angemessen erscheint. Mit der Teilnahme an der Hauptverhandlung und der Urteileröffnung sowie der Nachbearbeitung von einer Stunde resultieren 32,42 Stunden, welche zum Stundenansatz von CHF 180.00 zu entschädigen sind. Die Auslagen machen gemäss Honorarnote CHF 1■363.00 aus. Neben der Position «Fotokopien» von CHF 130.00 (= 260 Kopien) werden weitere «Fotokopien URP-Tarif» von CHF 1■036.50 geltend gemacht, die sich nicht erklären lassen und auch in keiner Weise näher dargelegt werden, so dass sie unberücksichtigt bleiben müssen. Somit ist die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von G.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Alexander Kunz, für das Berufungsverfahren auf CHF 6■655.05 (Aufwand: CHF 5■835.60, Auslagen: CHF 326.50, 8 % MWST: CHF 492.95) festzusetzen und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6■655.05 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 1■400.55, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von G.\_\_\_\_ erlauben.

Demnach wird in Anwendung von

- Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69, Art. 111 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 111, Art. 112 StGB; Art. 122 ff., Art. 135 Abs. 1, Abs. 4 lit. a und 5, Art. 138, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 sowie Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO(F.\_\_\_\_)

-Art. 47, Art. 49 Abs. 1, Art. 51, Art. 69, Art. 111, Art. 112 StGB; Art. 122 ff., Art. 135 Abs. 1, Abs. 4 lit. a, lit. b und 5, Art. 138, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3 sowie Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO(G.\_\_\_\_)

beschlossen und erkannt:

I.

1. Der Beschuldigte F.\_\_\_\_ hat sich schuldig gemacht:

- der versuchten vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von A.\_\_\_\_,

-des Mordes zum Nachteil von H.\_\_\_\_,

-der vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von I.\_\_\_\_,

alles begangen am 5. Juli 2012.

2. F.\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren verurteilt.

3. Die von F.\_\_\_\_ ausgestandene Untersuchungshaft (5.7.2012 ■ 4.9.2012) sowie der vorzeitige Strafvollzug (5.7.2012 ■ 16.12.2016) werden an die Freiheitsstrafe angerechnet.

4. Es wird festgestellt, dass der F.\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 24. Februar 2012 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gemäss rechtskräftiger Ziffer 1.4 der Urteils des Amtsgerichts von Thal-Gäu vom 19. Februar 2015 (nachfolgend: erstinstanzliches Urteil) nicht widerrufen wird.

5. DerBeschuldigte G.\_\_\_\_ hat sich schuldig gemacht:

- des Mordes zum Nachteil von H.\_\_\_\_,

- der vorsätzlichen Tötung zum Nachteil von I.\_\_\_\_,

beides begangen am 5. Juli 2012.

6. G.\_\_\_\_ wird zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren verurteilt.

7. Die von G.\_\_\_\_ ausgestandene Untersuchungshaft (5.7.2012 ■ 27.8.2012) wird an die Freiheitsstrafe angerechnet.

8. Der Antrag von G.\_\_\_\_ auf Zusprechung einer Genugtuung von pauschal CHF 11■000.00 für die ausgestandene Untersuchungshaft wird abgewiesen.

9. Gegen G.\_\_\_\_ wird Sicherheitshaft angeordnet.

10. Es wird festgestellt, dass der G.\_\_\_\_ mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 19. Oktober 2011 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gemäss rechtskräftiger Ziffer 2.4 des erstinstanzlichen Urteils nicht widerrufen wird.

## II.

1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des erstinstanzlichen Urteils die folgenden sichergestellten Gegenstände in Anwendung von Art. 69 StGB eingezogen werden und durch die Polizei Kanton Solothurn nach Rechtskraft des Urteils zu vernichten sind:

2. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils das sichergestellte Sturmgewehr SIG 90 (Nr. 2329693) inkl. Bajonett durch die Polizei Kanton Solothurn nach Rechtskraft des Urteils einer Retablierungsstelle der Logistikbasis der Armee zurückzugeben ist.

3. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils folgende sichergestellten Gegenstände durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils dem jeweiligen Eigentümer bzw. dessen Angehörigen auf Verlangen herauszugeben bzw. im Verzichtsfall zu vernichten sind:

4. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils über die Einziehung der sichergestellten Alukiste mit 595 Schuss div. Munition und Magazin zu Sturmgewehr 57, 2 Karabiner, 1 Karabinermagazin, 1 Bajonett zu Karabiner und 1 Päckli (20 Schuss) Remington Kal. 5.6x45 die Polizei Kanton Solothurn zu entscheiden hat.

### III.

1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteils die Zivilforderung von S.\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen worden ist.

2. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils die zwischen F.\_\_\_\_ einerseits und L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ andererseits abgeschlossene Vereinbarung vom 22./29. Januar 2015 vom Amtsgericht Thal-Gäu genehmigt worden ist. Sie lautet wie folgt:

« 1. Unter der Prozessnummer TGSAG.2014.2, Richteramt Thal-Gäu, Balsthal, ist das Strafverfahren gegen den Beschuldigten F.\_\_\_\_ hängig. Mitangeklagt ist G.\_\_\_\_, [ ], 4629 [Gemeinde 2], amtl. Verteidigt durch RA Alexander Kunz. Die Gerichtsverhandlung ist auf den 18.02.2015 angesetzt.

2. Die Privatkläger sind die Söhne des durch die Tat der Herren G.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ verstorbenen I.\_\_\_\_. Sie haben somit ihren Vater verloren. F.\_\_\_\_ anerkennt ein strafbares Verhalten. F.\_\_\_\_ anerkennt daher die Zivilklage und verpflichtet sich, L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ gestützt auf Art. 47 OR eine Genugtuungssumme von je CHF 35'000.00, total CHF 70'000.00, zu bezahlen.

3. F.\_\_\_\_ anerkennt gestützt auf Art. 45 OR eine grundsätzliche Schadenersatzpflicht (Versorgerschaden) gegenüber den Zivilklägern.

4. [...]

5. Die Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) übernimmt F.\_\_\_\_.»

3. G.\_\_\_\_ wird, jeweils solidarisch haftend mit F.\_\_\_\_, gegenüber L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 45 OR aus dem Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar erklärt.

4. G.\_\_\_\_ haftet solidarisch mit F.\_\_\_\_ für die L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ zu bezahlenden Genugtuungen von je CHF 35'000.00, total somit CHF 70'000.00.

5. Es wird festgestellt, dass F.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils gegenüber A.\_\_\_\_ für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 46 OR aus dem Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar ist.

6. Es wird festgestellt, dass F.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des erstinstanzlichen Urteils A.\_\_\_\_ eine Genugtuung von total CHF 60'000.00 zu bezahlen hat.

7. Es wird festgestellt, dass F.\_\_\_\_ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer

#### **E. 2.5.1**

##### **Vorleben**

Für das Vorleben des Beschuldigten 1 kann auf das Gutachten und das angefochtene Urteil (US 58) verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass er bereits im Alter von 2 Jahren in die Schweiz gekommen und hier aufgewachsen ist und sich offensichtlich gut integriert hat. Es

gibt keine Vorstrafen, die auf ein Gewaltproblem hinweisen würden. Es gibt eine Vorstrafe aus dem Jahr 2012 wegen eines Strassenverkehrsdelikts und damit zusammenhängend fahrlässiger Körperverletzung. Die hier zu beurteilenden Straftaten haben auch nichts mit einem Kulturkonflikt zu tun. Der Beschuldigte ist hier mit den Wertvorstellungen in der Schweiz aufgewachsen und die Tötung von Menschen ist auch in seinem früheren Heimatland strafbar. Es ist damit das Vorleben mit der Vorinstanz neutral zu werten.

### **E. 2.5.2**

#### Strafempfindlichkeit

Es gibt keine Hinweise auf eine besondere Strafempfindlichkeit.

### **E. 2.5.3**

#### Nachtatverhalten und Verhalten im Strafverfahren

Der Beschuldigte rief sofort nach der Tat die Polizei und stellte sich. Er legte ein Geständnis ab. Das ist grundsätzlich strafmildernd zu berücksichtigen. Im Ausmass wird das etwas reduziert durch sein nicht umfassend kooperatives Verhalten, indem er bemüht war, eine Mitwirkung seines Vaters bei den Tötungsdelikten zu verschleiern; er machte dementsprechend widersprüchliche Aussagen. Auch lassen seine schon mehrfach zitierte Aussage beim Anruf an die Polizei (er gehe noch mal zurück, wenn die nicht tot seien), seine ersten Aussagen und Reaktionen auf die Mitteilung, dass I.\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_ tot seien, und sein Auftreten an der Tatrekonstruktion (AS 51 und 66) auf die völlige Absenz von Einsicht und Reue schliessen; ein Eindruck, der durch die Entschuldigung vor der Vorinstanz kaum mehr korrigiert werden könne, wie die Vorinstanz im Urteil (US 59) festhielt. Dem steht allerdings die Einschätzung des Gutachters (AS 2180) gegenüber, wonach der Beschuldigte 1 die Verantwortung für sein Tathandeln übernehme, sein Handeln bedaure und auch erste Ansätze einer kritischen Auseinandersetzung zur Gewaltbereitschaft und zum Waffenbesitz zeige. Er weist auch positive Führungsberichte auf, er verhält sich gemäss aktuellem Bericht vom 27. Oktober 2016 anständig und kooperativ, zeigt ein gutes Arbeitsverhalten, musste nie diszipliniert werden und pflegt Kontakt zur Familie und zu Freunden. Günstig wirkt sich aus, dass er die Zivilforderungen der Hinterbliebenen und von A.\_\_\_\_ akzeptiert hat. In der Befragung vor Obergericht bezeichnete er den Familienzusammenhalt als Wertvorstellung aus dem Kosovo, die aus seiner Sicht im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten gestanden habe. Er räumte aber auch ein, dass es im Nachhinein besser gewesen wäre, von Anfang an die Polizei einzuschalten und diese zur Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ zu schicken. Dann wäre niemand gestorben und er nun in Freiheit. Das Nachtatverhalten und das Verhalten im Strafverfahren sind zusammenfassend spürbar strafmildernd zu berücksichtigen.

### **E. 2.6**

#### Konkretes Strafmass

Zusammenfassend ist bei F.\_\_\_\_ zu prüfen, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe von lebenslänglicher Freiheitsstrafe unter Berücksichtigung der für ihn positiven Täterkomponenten gesenkt werden kann. Die Vorinstanz hat das im Umfang von einem Jahr (US 59) gemacht. Das erscheint als zu gering. Insbesondere der Zeitpunkt des Geständnisses unmittelbar nach der Tat sowie der Umstand, dass er selber die Polizei gerufen und sich gestellt hat, aber auch das oben geschilderte Nachtatverhalten rufen nach einer stärkeren Strafminderung im Bereich von etwa 3 Jahren. Fraglich ist, ob damit das

Strafmass von lebenslänglich auch tatsächlich gesenkt werden kann, da im Bereich einer lebenslänglichen Einsatzstrafe Strafmilderungs- oder Strafminderungsgründe nicht zwingend zu einer tatsächlichen Strafreaktion führen müssen (BGE 116 IV 300; Urteile des Bundesgerichts 6B\_862/2015 und 6B\_949/2015 vom 7.11.2016). Angesichts des in diesem Berufungsverfahren zu beachtenden Verschlechterungsverbot braucht diese Frage nicht abschliessend beantwortet zu werden, da das von der Vorinstanz festgelegte Strafmass von 20 Jahren Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf. Fest steht allerdings auf der anderen Seite, dass eine Unterschreitung dieses Strafmasses ■ trotz der weniger schweren Qualifikation des Vorhaltes nach AKS Ziff. 1 ■ ausgeschlossen ist, da ■ wie bereits dargelegt (vgl. vorstehende Ziff. IV.2.4) ■ unter alleiniger Berücksichtigung der gewichtigeren Tatkomponenten die Strafe deutlich über 20 Jahren liegen würde. Es ist damit das erstinstanzlich ausgesprochene Strafmass von 20 Jahren Freiheitsstrafe zu bestätigen.

2.7 Die von F.\_\_\_\_ ausgestandene Untersuchungshaft (5.7.2012 - 4.9.2012) sowie der vorzeitige Strafvollzug (5.7.2012 - 16.12.2016) sind an diese Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 2.7**

Die von F.\_\_\_\_ ausgestandene Untersuchungshaft (5.7.2012 - 4.9.2012) sowie der vorzeitige Strafvollzug (5.7.2012 - 16.12.2016) sind an diese Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB).

### **E. 2.8**

Schliesslich ist festzustellen, dass der dem Beschuldigten 1 mit Urteil der Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm vom 24. Februar 2012 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gemäss rechtskräftiger Ziffer 1.4 der erstinstanzlichen Urteils nicht widerrufen wird.

3. G.\_\_\_\_

### **E. 3**

AKS Ziff. 1: Versucher Mord zum Nachteil von A.\_\_\_\_ (Beschuldigter 1)

#### **E. 3.1**

Die Anspruchsvoraussetzungen nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (6B\_1070/2015 vom 2.8.2016 E. 1.3.2) lauten wie folgt:

«Gemäss Art. 47 OR kann der Richter bei Tötung eines Menschen unter Würdigung der besonderen Umstände der verletzten Person eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene seelische Unbill. Ihre Bemessung richtet sich im Wesentlichen nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, dem Grad des Verschuldens des Haftpflichtigen, einem allfälligen Selbstverschulden des Geschädigten, sowie der Aussicht auf Linderung des Schmerzes durch die Zahlung eines Geldbetrags (Urteile 6B\_857/2015 vom 21. März 2016 E. 3.2; 6B\_768/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3, nicht publ. in: BGE 141 IV 97).

Nicht jede immaterielle Unbill rechtfertigt die Zusprechung einer Genugtuung. Vorausgesetzt sind nach Art. 47 OR ■besondere Umstände■. Die Verletzung muss damit einen relativ hohen Intensitätsgrad aufweisen. Anspruchsberechtigt sind insbesondere die

Eltern und die Geschwister des Getöteten. Massgebend ist neben dem Verwandtschaftsgrad die Intensität der Beziehung. Die Eltern sind anspruchsberechtigt, auch wenn das Kind erwachsen war und nicht im elterlichen Haushalt lebte, jedoch kann die Genugtuung in diesem Fall herabgesetzt werden. Der Anspruch der Geschwister setzt voraus, dass der Getötete im gleichen Haushalt lebte oder die Geschwister aufgrund eines derart engen Kontakts ■durch den Verlust einen aussergewöhnlich schweren seelischen Schmerz erleiden■. Der Genugtuungsanspruch kann ganz wegfallen oder reduziert werden, wo die Beziehungen ■so lose oder wenig herzlich waren, dass man von einem wahren Leid nicht sprechen kann■ (Urteil 6B\_714/2013 vom 25. März 2014 E. 4.2; FELLMAMM/KOTTMANN, Schweizerisches Haftpflichtrecht, Band I, 2012, S. 939 Rz. 2645 ff.)

Die Festsetzung der Höhe der Genugtuung ist eine Entscheidung nach Billigkeit und beruht auf richterlichem Ermessen. Sie ist nicht schematisch vorzunehmen, sondern muss dem Einzelfall angepasst werden. Dabei kann in zwei Phasen vorgegangen werden, indem zuerst ein Basisbetrag festgelegt und anschliessend die besondere individuelle Situation berücksichtigt wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.3).»

### **E. 3.2**

Genugtuung für B.\_\_\_\_

#### **E. 3.2.1**

B.\_\_\_\_ hat durch die Taten der beiden Beschuldigten sowohl ihren Ehemann als auch ihren Sohn verloren. Sie verlangt mit der Anschlussberufung vor Obergericht eine Genugtuung von CHF 100■000.00. Die Vorinstanz hat ihr eine Genugtuung von CHF 80■000.00 (Dispositivziff. 14) zugesprochen und dies in den Erwägungen auf US 67 begründet. Sie hat sich dabei allerdings nicht auf die neusten Zahlen der Basisgenugtuung abgestützt. Gemäss Hütte/Landolt (Genugtuungsrecht, Band 1 Hütte, 2013) beträgt die Basisgenugtuung für den Verlust eines Ehegatten CHF 30■000.00 - 50■000.00 (S. 100) und für den Verlust eines Kindes CHF 15■000.00 - 35■000.00 (S. 105).

#### **E. 3.2.2**

Die Ehegatten lebten in einer intakten, langandauernden Ehe. Sie hatten 4 Kinder grossgezogen, ein Sohn war zur Tatzeit noch unmündig. Aufgrund ihrer engen Beziehung zum Ehemann und unter Berücksichtigung der Beziehung zum erwachsenen Sohn, der zwar nicht mehr im selben Haushalt lebte, aber in der Nähe wohnte und häufig bei den Eltern auf Besuch weilte, sind die Basisgenugtuungen wie folgt festzulegen: Für den Verlust des Ehemannes CHF 45■000.00, für den Verlust des Sohnes CHF 15■000.00.

Aufgrund der weiteren besonderen Bemessungsgründe, nämlich der besonderen Tragik des schädigenden Ereignisses, auf einen Schlag den Ehemann und ein Kind zu verlieren und dies auch noch hautnah miterleben zu müssen, rechtfertigt es sich, diese Basisgenugtuung von insgesamt CHF 60■000.00 um CHF 20■000.00 (=1/3) auf CHF 80■000.00 zu erhöhen. Ein Zins wird von der Privatanschlussberufungsklägerin nicht verlangt und ist dementsprechend auch nicht zuzusprechen.

Es ist festzustellen, dass der Beschuldigte 1 gemäss dem diesbezüglich rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil B.\_\_\_\_ eine Genugtuung von total CHF 80■000.00 zu bezahlen hat. Für diese Genugtuung haftet der Beschuldigte 2 solidarisch.

### **E. 3.3**

Genugtuung für C.\_\_\_\_

#### **E. 3.3.1**

C.\_\_\_\_ hat seinen Vater und seinen Bruder verloren. Er verlangt eine Genugtuung von CHF 35'000.00, ein Zins wird wiederum nicht beantragt. Die Vorinstanz hat ihm für den Verlust des Vaters eine Basisgenugtuung von CHF 20'000.00 zugesprochen und diese um CHF 5'000.00 erhöht, weil er offenbar die Rolle des Familienoberhauptes übernehmen müsse. Für den Verlust des Bruders wurde eine Genugtuung abgelehnt.

#### **E. 3.3.2**

Die Basisgenugtuung für den Verlust eines Elternteils beträgt CHF 10'000.00 - 30'000.00 (Hütte/Landolt, a.a.O., S. 108). Der Anspruchsteller (geb. 19.4.1984) war zur Tatzeit erwachsen, verheiratet und selbst Vater eines Kindes, wohnte allerdings an der gleichen Adresse wie seine Eltern, weshalb ohne weiteres von einer engen Bindung an den Vater ausgegangen werden kann. Das Alter ist aber ein wichtiger Faktor, denn der Verlust des Vaters ist für einen erwachsenen Mann mit einer eigenen Familie genugtuungsrechtlich weniger gravierend als für ein unmündiges Kind. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, die Basisgenugtuung auf einen mittleren Wert von CHF 20'000.00 festzusetzen, wie das die Vorinstanz gemacht hat. Es gibt allerdings keine Anhaltspunkte für besondere Bemessungsgründe. Der Anspruchsteller war zur Tatzeit nicht anwesend, musste also die tragischen Ereignisse nicht persönlich miterleben. Inwiefern die Rolle als Familienoberhaupt übernommen werden müsse und was dies mit der Bemessung der Genugtuung zu tun haben sollte, ist nicht ersichtlich.

Was den Verlust des Bruders betrifft, wird nach der Rechtsprechung grundsätzlich bereits für die Basisgenugtuung (CHF 5'000.00 - 8'000.00) eine Hausgemeinschaft vorausgesetzt (Hütte/Landolt, a.a.O., S. 113 f.). Bei getrennt lebenden Geschwistern ■ wie das hier der Fall war ■ müssten aussergewöhnliche Umstände nachgewiesen werden, die eine Genugtuung gewissermassen aufdrängen würde. Solche Umstände liegen nicht vor. Es kann für den Verlust des Bruders keine zusätzliche Genugtuung zugesprochen werden.

Es ist festzustellen, dass der Beschuldigte 1 gemäss dem diesbezüglich rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil C.\_\_\_\_ eine Genugtuung von CHF 25'000.00 zu bezahlen hat. Für diese Genugtuung haftet der Beschuldigte 2 gemäss den vorgenannten obergerichtlichen Erwägungen im Umfang von CHF 20'000.00 solidarisch mit dem Beschuldigten 1.

#### **E. 3.3.3**

In subjektiver Hinsicht erfordern die Art. 111 - 113 StGB Vorsatz, der sich auf die Herbeiführung des Todes beziehen muss, wobei Eventualvorsatz genügt (Christian Schwarzenegger in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], BSK StGB II, Art. 111 StGB N 7).

Gemäss Art. 12 Abs. 2 StGB verübt ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich, wer die Tat mit Wissen und Wollen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

Direkter Vorsatz ist gegeben, wenn der Täter um die Tatumstände weiss und er den Willen hat, den Tatbestand zu verwirklichen. Der Täter muss sich gegen das rechtlich geschützte Gut entscheiden, die Verwirklichung des Tatbestandes muss das eigentliche Handlungsziel

des Täters sein oder ihm als eine notwendige Vor-aussetzung zur Erreichung seines Ziels erscheinen. Dass der Beschuldigte 1 beim vorliegenden Sachverhalt mit direktem Tötungsvorsatz gehandelt hat ■ also der Tod eines der Geschädigten sein direktes Handlungsziel gewesen wäre ■ lässt sich unter Beachtung des Grundsatzes «in dubio pro reo» nicht rechtsgenügend nachweisen und wird ihm mit der Anklageschrift auch nicht vorgeworfen, wenn dort steht, er habe den möglichen Tod «in Kauf genommen».

Ein eventualvorsätzliches Verhalten ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des tatbestandsmässigen Erfolges als Folge seines Verhaltens für möglich hält, aber dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt bzw. sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Das Gericht darf vom Wissen des Täters auf den Willen schliessen, wenn sich dem Täter der Eintritt des Erfolges als so wahrscheinlich aufdrängte, dass die Bereitschaft, ihn als Folge hinzunehmen, vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 137 IV 1, E. 4.2.3; 134 IV 26, E. 3.2.2).

Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des tatbestandsmässigen Erfolges nicht sehr wahrscheinlich, sondern bloss möglich war. Doch darf nicht allein aus dem Wissen des Täters um die Möglichkeit des Erfolgseintritts auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzukommen. Solche Umstände liegen namentlich vor, wenn der Täter das ihm bekannte Risiko nicht kalkulieren und dosieren kann und das Opfer keine Abwehrchancen hat (BGE 133 IV 1 E. 4.1 und 4.5).

Der Eventualvorsatz auf Tötung unterscheidet sich vom Gefährdungsvorsatz dadurch, dass der Täter bei der Lebensgefährdung darauf vertraut, der Tod des Opfers werde nicht eintreten. Dies setzt voraus, dass er davon ausgeht, die Gefahr könne durch sein eigenes Verhalten oder dasjenige der gefährdeten Person abgewendet werden. Bleibt dem Zufall überlassen, ob die Gefahr sich verwirklicht oder nicht, liegt (versuchte) eventualvorsätzliche Tötung vor (Urteil des Bundesgerichts 6B\_617/2013 vom 4.4.2014 E. 2.4 und dort zitierte Literatur und Rechtsprechung).

Nach dem Beweisergebnis lässt sich nicht ausschliessen, dass der Beschuldigte 1 auf die Beine eines der Männer gezielt hat. Ein zuverlässiges bzw. genaues Zielen ist aber mit einem Sturmgewehr auf zwei heranrennende Personen und dies aus der Hüfte und einer Distanz von max. 10 Metern bei zudem schlechten Lichtverhältnissen nicht möglich. Eine solche Schussabgabe lässt im Licht der oben zitierten Rechtsprechung nur den Schluss zu, dass der Tod einer der betroffenen Personen als derart wahrscheinlich erscheint, dass auf dessen Inkaufnahme geschlossen werden muss. Das Opfer hatte keine Abwehrchancen und der Beschuldigte 1 hatte als Schütze auch keine Möglichkeit, das Todesrisiko zu kalkulieren. Er überliess es dem Zufall, ob durch seinen Schuss aus dem Sturmgewehr jemand getötet wird. Es ist denn auch von der Verteidigung der Eventualvorsatz auf Tötung unbestritten geblieben.

#### **E. 3.3.4**

Strittig ist hingegen, welches versuchte Tötungsdelikt der Beschuldigte 1 begangen hat. Ein (versuchter) Totschlag im Sinne von Art. 113 StGB kann ausgeschlossen werden: Der Beschuldigte 1 handelte vorab nicht in einer heftigen Gemütsbewegung im Sinne dieser Bestimmung. Es waren bei ihm aufgrund der Behandlung seiner Schwester bei der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ zwar durchaus Gefühle von Wut und Zorn vorhanden. Diese wurden durch das kurz zuvor geführte Telefongespräch mit seinem Schwager aufgrund der

ausgebliebenen Information über die Niederkunft seiner Schwester ausgelöst. Er handelte aber anschliessend planmässig, strukturiert und kontrolliert. Er besprach sich mit seinem Vater, fuhr nach Hause, um sich zu bewaffnen, und setzte vor Ort die Waffen nach seinem Plan ein. Nach einem verbalen Streit schlug er den Schwiegervater seiner Schwester mit seinen Fäusten nieder und ergriff das Sturmgewehr in der Annahme, Angehörige würden H.\_\_\_\_ zu Hilfe eilen ■ was dann auch genauso geschah. Und der Beschuldigte handelte auch jetzt planmässig, kaltblütig und kalkuliert: Er gab einen Schuss in die Richtung der herbeieilenden Männer ab, worauf einer getroffen zu Boden fiel und der andere flüchtete. Es handelte sich um einen Handlungsablauf, wie er ihn im Vorfeld erwartet und auf den er sich dementsprechend auch vorbereitet hatte. Es gab keine plötzlich aufwallende Wut oder Furcht, die zu einer Trübung seines Bewusstseins geführt hätte (s. dazu Christian Schwarzenegger in: BSK StGB II, Art. 113 StGB N 6). Entgegen der Auffassung der Verteidigung, vorgetragen an der Hauptverhandlung vor erster und zweiter Instanz, ist auch die grosse seelische Belastung, der asthenische Affekt (Stefan Techsel/Thomas Fingerhuth in: PK StGB, Art. 113 StGB N 4), klar zu verneinen. Die seit Jahren andauernde Situation der Schwester führte zwar zu Spannungen mit der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ und das Verhalten und die Drohungen des Schwagers riefen tatnah durchaus auch Gefühle von Angst und Wut beim Beschuldigten hervor. Von Angst und Verzweiflung, die sich störend auf seine Willensbildung oder Willensbetätigung ausgewirkt und damit das nach Art. 113 StGB erforderliche Ausmass erreicht hätten, kann aber keine Rede sein. Der Beschuldigte 1 hat planmässig und kaltblütig sein Vorhaben, die Schwester von der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ unbedingt wegzuholen und allfällige Widersacher zu erschiessen, in die Tat umgesetzt. Wie vorne die vom Beschuldigten 1 anlässlich der diversen Befragungen gemachten Angaben zur Tat aufzeigen, hatte er nie irgendwelche Erinnerungslücken. Bemerkenswert ist auch, wie offensichtlich unbeeindruckt der Beschuldigte nach der Tat von seinen Handlungen war: Er rief die Polizei, schilderte was geschehen war, antwortete auf deren Frage, ob die Leute noch am Leben seien, wenn dem so wäre, würde er sofort dorthin zurückgehen, und wartete mit den entladenen Waffen auf die Polizei. Danach meldete er sich bei seinem Arbeitgeber und Kollegen telefonisch für die nächste Zeit ab. Auch zeigte der Beschuldigte 1 in der ersten Befragung, als ihm eröffnet wurde, zwei Menschen getötet zu haben, keinerlei Anzeichen einer Erschütterung oder auch nur einer Betroffenheit (AS 554 f., Z. 207 ■ 212); er sagte «ja», nickte und schwieg. Bemerkenswert ist im vorliegenden Zusammenhang auch, dass jeder von Beschuldigten 1 abgegebene Schuss ein Treffer war.

Ganz ähnlich waren auch die Einschätzungen des Gutachters zur Frage der Schuldfähigkeit (Gutachten vom 14.4.2014, AS 2114 ff.). Auch er sieht in der Wut über das Verhalten der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ und der Angst um die Schwester normalpsychologisch motiviertes Handeln (AS 2175), was sich insbesondere aus dem planvollen und geordneten Vorgehen des Beschuldigten 1 ergebe, der zunächst noch seine Vertretung am Arbeitsplatz klärte, bevor er sich von seinem Vater abholen liess, die Waffen holte und zusammen mit diesem zum Wohnort der späteren Opfer fuhr. Auch der Gutachter ■ der allerdings die höhere Schwelle der Schuldfähigkeit zu prüfen hatte ■ sieht keine Anhaltspunkte für eine Affekttat.

Für die Annahme eines versuchten Totschlages fehlt es somit bereits am Tatbestandsmerkmal der heftigen Gemütsbewegung bzw. der grossen seelischen Belastung. Doch selbst wenn man ■ entgegen der soeben dargelegten Auffassung der

Berufungsinstanz ■ von einer (versuchten) Affekttat ausginge, führte dies im Ergebnis nicht zu einer Qualifikation im Sinne von Art. 113 StGB, denn das zusätzliche Kriterium für den privilegierten Tatbestand, die Entschuldbarkeit des Affekts, wäre klar zu verneinen.

### E. 3.3.5

Zu prüfen bleibt, ob die Tat als versuchter Mord zu qualifizieren ist, der entgegen der Verteidigung und wie bereits vorne erörtert, auch eventualvorsätzlich begangen werden kann. Es ist auf die allgemeinen Voraussetzungen für die Mordqualifikation nach Art. 112 StGB unter vorstehender Ziff. IV.1 zu verweisen. Die Vorstellungen der Anklagebehörde und der Vorinstanz, weshalb diese Kriterien beim Schuss auf A.\_\_\_\_ erfüllt sein sollen, sind vorne unter Ziff. IV.3.1 und IV 3.2 abgehandelt worden. Bemerkenswert ist in Bezug auf die Anklageschrift, dass der Schuss auf A.\_\_\_\_ als versuchter Mord (AKS Ziff. 1), der tödliche Schuss auf I.\_\_\_\_ hingegen nur als vorsätzliche Tötung (AKS Ziff. 3) überwiesen wurde. Die Vorinstanz ging in beiden Fällen von Mord aus, sah sich aber aufgrund der Bindung an die Anklageschrift in Bezug auf AKS Ziff. 3 ausser Stande, ihn des Mordes schuldig zu sprechen (US 53).

Die Vorinstanz und die Anklagebehörde sehen eine besondere Skrupellosigkeit im besonders verwerflichen Beweggrund und Zweck: Es sei das Ziel gewesen, I.\_\_\_\_ am Weiterlaufen zu hindern, der Schuss habe aber einen Dritten getroffen, der mit dem Familienzweck gar nichts zu tun gehabt habe und der unbewaffnet gewesen sei. Der Beschuldigte 1 habe keine Warnschüsse abgegeben und es sei reiner Zufall gewesen, wer getroffen werde. Wer, um jemanden zu stoppen, den Tod eines anderen, unbeteiligten und völlig fremden Menschen in Kauf nehme, handle skrupellos.

Den Anforderungen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung folgend ist die Frage nach der besonderen Skrupellosigkeit auf der Basis einer Gesamtwürdigung aller inneren und äusseren Faktoren vorzunehmen. Es können dabei besonders belastende Momente durch entlastende ausgeglichen werden. Umgekehrt kann aber auch erst das Zusammentreffen mehrere belastender Umstände, die einzeln womöglich nicht ausgereicht hätten, die Tötung als besonders skrupellos erscheinen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_232/2012 vom 8.3.2013 E. 1.4.1.). Belastend ist vorliegend sicherlich der Umstand, dass die Beschuldigten schwer bewaffnet zur Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ fuhren, in der Absicht die Tochter/Schwester dort wegzuholen und dazu die Waffen nötigenfalls auch einzusetzen. Und es war in der Folge dann der Beschuldigte 1, der als erster körperliche Gewalt (gegen H.\_\_\_\_) anwendete und auf die Reaktion des Sohnes von H.\_\_\_\_ und eines Familienfreundes sofort und ohne Vorwarnung vom Sturmgewehr Gebrauch machte. Es gibt aber auch entlastende Momente: Obwohl zwei Männer auf den Beschuldigten 1 zurannten, gab er nur einen Schuss ab. Dass er auf die Beine eines der Männer gezielt habe, wie er geltend macht, lässt sich angesichts des Treffers im Oberschenkel nicht ausschliessen, auch wenn ein eigentliches Zielen beim Schiessen aus der Hüfte, bei schlechtem Licht und auf ein rennendes Opfer nicht wirklich möglich war. Sein Handlungsziel war in diesem Moment, das «auf ihn Zurrennen» der Beiden zu stoppen. Nachdem ihm das mit einem Schuss gelungen war, indem der eine der beiden «Angreifer» zu Boden ging und der andere an ihm vorbeirannte und sich versteckte, war dies für den Moment erledigt und er schoss nicht weiter auf sie. Entgegen der Vorinstanz lässt der Umstand, dass der Beschuldigte 1 mit dem Schuss das Bein des ihm unbekanntem A.\_\_\_\_ und nicht seinen Schwager traf, die Handlung nicht als besonders skrupellos erscheinen. Es handelt sich dabei nicht einmal um einen erschwerenden Umstand. Die übrigen von der Vorinstanz für die Begründung der

Skrupellosigkeit herangezogenen Umstände, wonach es reiner Zufall gewesen sei, wen er getroffen habe und dass auch der Todeseintritt vom blossen Zufall abgehängt habe (AS 51 unten), begründen den Eventualvorsatz der Tötung und führen nicht zu einer besonderen Skrupellosigkeit.

### **E. 3.3.6**

Es ist damit zusammenfassend in Bezug auf AKS Ziff. 1 auf versuchte eventualvorsätzliche Tötung zu schliessen und der Beschuldigte 1 entsprechend schuldig zu sprechen. Der in der AKS enthaltene Lebenssachverhalt lässt diese andere rechtliche Würdigung ohne weiteres zu. Eine vorgängige Eröffnung durch das Gericht mit Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 344 StPO) ist nicht nötig, da diese andere rechtliche Würdigung vom Beschuldigten 1 mit der Berufung (im Eventualantrag) ausdrücklich beantragt worden ist.

### **E. 3.3.7**

Die Vorinstanz billigte dem Beschuldigten 1 einen Sachverhaltsirrtum zu: Dieser sei von einem vermeintlichen (bewaffneten) Angriff von A.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ ausgegangen, in Wirklichkeit seien diese aber unbewaffnet gewesen und hätten nur H.\_\_\_\_ zu Hilfe eilen wollen. Allerdings sei der Einsatz des Sturmgewehrs unverhältnismässig gewesen und es habe der Beschuldigte 1 die Grenzen der Notwehr überschritten. Es liege ein Putativnotwehrexzess vor, in dessen Folge die Strafe in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 StGB zu mildern sei (US 52). Die Vorinstanz hat diesen von ihr festgestellten Putativnotwehrexzess auch tatsächlich bei der Strafzumessung zu Gunsten des Beschuldigten berücksichtigt (vgl. US 60).

Bevor das Vorliegen dieses Strafmilderungsgrundes geprüft wird, ist zu entscheiden, ob das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO, das in diesem Verfahren gilt, im Lichte der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 IV 282) es überhaupt zulässt, diesen Strafmilderungsgrund wegfallen zu lassen. Für die Frage, ob der Wegfall eines Strafmilderungsgrundes das Verschlechterungsverbot verletzt, ist gemäss E. 2.6 des genannten Bundesgerichtsentscheides allein das Dispositiv massgeblich. Vorliegend kam der Putativnotwehrexzess im Dispositiv betreffend den Beschuldigten 1 nicht zum Ausdruck. Das Berufungsgericht kann sich daher zur Frage des Putativnotwehrexzesses äussern.

A.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ rannten nach draussen in die Richtung des Beschuldigten 1, weil H.\_\_\_\_ zuvor vom Beschuldigten 1 zusammengeschlagen worden war und seinen Sohn um Hilfe herbeigerufen hatte. Der Angriff des Beschuldigten 1 auf H.\_\_\_\_ war rechtswidrig und die beiden Herausrennenden waren dabei, ihm Notwehrhilfe zu leisten (wozu sie berechtigt waren: vgl. Stefan Trechsel/Christopher Geth in: PK StGB, Art. 15 StGB N 12). Der Angriff der Herausrennenden war nicht rechtswidrig, er war berechtigt. Gegen Notwehr (oder hier eben Notwehrhilfe) gibt es kein Notwehrrecht (Stefan Trechsel/Christopher Geth in: PK StGB, Art. 15 StGB N 8). Der Beschuldigte 1 war sich selbstverständlich bewusst, dass die Beiden H.\_\_\_\_ zu Hilfe eilen wollten, weshalb er nicht irrtümlich von einem rechtswidrigen Angriff ausgehen konnte. Es war ihm klar, dass nicht er, sondern der von ihm angegriffene H.\_\_\_\_ sich in einer Notwehrlage befand, als dieser I.\_\_\_\_ zu Hilfe rief. Er unterlag damit nicht dem Irrtum, er werde rechtswidrig angegriffen. Es lag keine Putativnotwehr vor und damit auch kein Putativnotwehrexzess.

4. AKS Ziff. 2: Mord zum Nachteil von H.\_\_\_\_ (Beschuldigter 1 und Beschuldigter 2)

#### 4.1 Vorhalt

« Mord, begangen am 5. Juli 2012, 22:44 Uhr, in Oensingen, [...], indem die Beschuldigten als Mittäter ■H.\_\_\_\_ vorsätzlich und in besonders skrupelloser Weise töteten.

Nach dem Schuss von F.\_\_\_\_ auf die aus dem Haus laufenden ■I.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ (vgl. vorstehenden Vorhalt in Ziffer 1) lief ■I.\_\_\_\_ weiter geradeaus und versteckte sich vorerst im Bereich der vor dem alten Schweinestall gelagerten Bewässerungsrohre/alter Metalltank. In diesen wenigen Sekunden übergab F.\_\_\_\_ seinem Vater die mit 8 Schuss (durch)geladene Pistole SIG P225, welche er bis dahin vorne links im Hosenbund getragen hatte. G.\_\_\_\_ machte an der erhaltenen Pistole reflexartig eine Ladebewegung (wobei eine Patrone ausgeworfen wurde, weil F.\_\_\_\_ die Waffe bereits durchgeladen hatte) und machte sich dadurch konkludent zum Mittäter. Er schoss danach aus einer Distanz von maximal 3 bis 4 Metern 6 Mal auf ■H.\_\_\_\_, der in der Zwischenzeit wieder aufgestanden war, und traf ihn total 3 Mal im Brustbereich und im Unterleib. F.\_\_\_\_ schoss anschliessend oder gleichzeitig mit seinem Sturmgewehr 90 aus einer Distanz von maximal 3 bis 4 Metern total 6 Mal auf den bereits schwer verletzten und torkelnden ■H.\_\_\_\_ und traf ihn ebenso oft. Die vom IRM Bern festgestellten insgesamt 9 Einschuss- und 13 Ausschussverletzungen führten bei ■H.\_\_\_\_ zu einem ausgeprägten Blutverlust nach aussen wie auch ins Gewebe. Durch die beidseitigen Rippenbrüche war die Atemmechanik deutlich eingeschränkt, so dass als Todesursache eine Kombination von innerem Ersticken infolge eines massiven Blutverlusts und äusserem Ersticken infolge einer Behinderung der Atemmechanik konstatiert werden musste.

Die Beschuldigten handelten besonders verwerflich, weil die Tötung von ■H.\_\_\_\_ einerseits durch extreme Geringschätzung des Lebens motiviert war und aus nichtigem Anlass geschah (■H.\_\_\_\_ musste sterben, weil er das Familienoberhaupt war und als solches Einfluss auf seinen Sohn ■I.\_\_\_\_ und damit auch O.\_\_\_\_ hatte), andererseits die Tat extrem brutal ausgeführt wurde, da die Beschuldigten das körperlich weit unterlegene, durch die vorgängigen Faustschläge benommene und zudem unbewaffnete Opfer (was ihnen aus der vorgängigen Diskussion bekannt war) regelrecht massakrierten.»

#### 4.2 Rechtliche Würdigung der Vorinstanz (US 53)

Die beiden Beschuldigten hätten mit direktem Vorsatz aus einer Distanz von einem bis vier Metern gezielt auf den Oberkörper von H.\_\_\_\_ geschossen, welcher von einem Faustschlag benommen und wehrlos am Boden gelegen und unbewaffnet gewesen sei. Die beiden Beschuldigten hätten ihn regelrecht durchlöchert, die Schusswaffen seien in einer völlig übermässigen Gewaltanwendung zum Einsatz gekommen. Diese konsequente Tötung habe eine absolute Gefühlskälte offenbart. F.\_\_\_\_ habe aus Wut geschossen, also aus einem niedrigen Beweggrund, während das Motiv von G.\_\_\_\_ unbekannt geblieben sei. Insgesamt zeuge die Tat hinsichtlich beider Beschuldigten von einer extremen Geringschätzung des menschlichen Lebens und es sei gerade das Zusammenspiel der zwei Waffen als besonders skrupellos zu bezeichnen. Die Tötung sei als Mord zu qualifizieren.

#### 4.3 Allgemeine Ausführungen zur Mittäterschaft

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gilt als Mittäter, «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Delikts vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem

Tatplan für die Ausführung des Delikts so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt» (BGE 133 IV 76 E. 2.7). Dabei verlangt die Mittäterschaft in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der Ausführung der konkreten Tat. Auch eine massgebliche Tatherrschaft (bzw. Mittatherrschaft) begründende Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen (Marc Forster in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht I, nachstehend zit. «BSK StGBI», 3. Aufl., Basel 2013, Vor Art. 24 StGB N 8).

Der Mittäter muss in massgebender Weise mitwirken und sein Tatbeitrag muss derart wichtig sein, dass er als Hauptbeteiligter erscheint. Es genügt dabei jede Mitwirkung in leitender Funktion, die das Verhalten der übrigen Beteiligten im Ausführungsstadium festlegt. Der Mittäter, der nur an der Entschlussfassung bzw. Planung massgeblich beteiligt war, muss allerdings kraft seiner Beziehung zu den Ausführenden weiterhin einen tragenden Einfluss ausüben (Marc Forster in: BSK StGB I, Vor Art. 24 StGB N 9, mit weiteren Hinweisen auf die Lehre). Im Sinne einer erweiterten Tatherrschaftslehre auch Stefan Trechsel/Marc Jean-Richard-dit-Bressel in: PK StGB, Vor Art. 24 StGB N 17): «Mittäterschaft ist dann anzunehmen, wenn der betreffende Beteiligte zwar nach Entschlussfassung und Planung nicht mehr selber in das Geschehen eingreift, aber kraft seiner Beziehungen zum oder zu den Handelnden weiterhin einen tragenden Einfluss ausübt, sei es, dass sie ihm Rechenschaft ablegen müssen oder dass ihm, z.B. als Abnehmer, nach Vollendung der Tat wichtige Funktionen zukommen.»

In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz (Eventualvorsatz genügt) und einen gemeinsamen Tatentschluss voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden.

Für die Abgrenzung zwischen Mittäterschaft und Gehilfenschaft setzt das Bundesgericht auf die Tatherrschaftstheorie: Im Unterschied zu Täter und Mittäter besitzt der Gehilfe keine Herrschaft über den Tatablauf; sein Beitrag besteht in der blossen Förderung der Tat anderer (BGE 111 IV 51 E. 1b). Wie der Mittäter setzt auch der Gehilfe einen kausalen Beitrag, der die Tat fördert, so dass sich diese ohne Mitwirkung des Gehilfen anders abgespielt hätte. Im Unterschied zum Tatbeitrag des Mittäters verlangt Beihilfe jedoch nicht, dass die Realisierung der Straftat von der Hilfeleistung geradezu abhänge (Marc Forster in: BSK StGB I, Vor Art. 24 StGB N 39). Für die Gehilfenschaft genügt die blosser Förderung der Tat. Diese Unterstützung muss jedoch in dem Sinne kausal sein, als sie tatsächlich zur Straftat beiträgt und ihre praktischen Erfolgchancen erhöht. Der Gehilfe leistet also durchaus auch Beiträge zur Straftat, aber ■ und das ist das entscheidende Abgrenzungskriterium zur Mittäterschaft ■ nicht derart entscheidend, dass im Sinne einer «conditio sine qua non» die Realisierung von diesem Beitrag abhängen würde.

Im Urteil 6S.135/2005 vom 1. September 2005 hat das Bundesgericht klargestellt, dass auch eine passive Rolle in der Planungsphase und bei der Tatausführung eine Mittäterschaft nicht ausschliesst, wenn der Mittäter beim Tatentschluss sowie vor oder nach der Tat massgeblich mitwirkte. Der Beschwerdeführer machte vor Bundesgericht geltend, er habe weder bei der Entschliessung noch der Planung oder der Ausführung des Delikts im massgebender Weise mit den Haupttätern zusammengewirkt. Er habe einzig im Vorfeld der Tat die Waffe geladen und das nachträgliche Reinigen der Waffe und das Ausschäumen des Fahrzeuges seien nicht Teil des vorgefassten Planes gewesen und stellten lediglich Begünstigungshandlungen im Sinne von Art. 305 StGB dar (E. 1.). Das Bundesgericht hielt ihm entgegen, er habe zwar in der Tat während den Tagen vor der Tatplanung eine passive,

untergeordnete Rolle gespielt, sei aber bei den Besprechungen anwesend gewesen und habe keine Einwendungen gegen die von den Kollegen geschmiedeten Pläne erhoben. Spätestens am Tag vor der Tat habe er gewusst, worum es gehe. Er sei dann bei der Beschaffung der Munition dabei gewesen, habe bei der Entwendung des zweiten Fluchtautos mitgewirkt und habe die Waffe geladen. Nach der Tat habe er die Waffe entladen sowie innen und aussen geputzt. Zusammen mit einem der Kollegen habe er nach der Tat zwecks Spurenvernichtung das gestohlene Fahrzeug mit einem Feuerlöscher ausgeschäumt. Damit habe der Beschwerdeführer im Vorfeld der Tat Beiträge geleistet, die für die Ausführung des Delikts wesentlich erscheinen. Mit der Beschaffung der Munition, dem Laden der Waffe und der Entwendung des zweiten Fluchtautos habe er den konkreten Tatablauf mitgeprägt und entscheidend zum Gelingen der Tat beigetragen. Zudem sei der Beschwerdeführer während des ganzen Tatgeschehens unmittelbar dabei gewesen und habe dadurch fraglos die gruppenspezifischen Mechanismen unter den Beteiligten wesentlich unterstützt (E. 1.2.2). Das Bundesgericht stellt hierauf (E. 1.2.3) auch klar, dass der Tatbeitrag des einzelnen Mittäters nicht notwendigerweise kausal zu sein braucht. Es genügt vielmehr, dass die mittäterschaftlichen Beiträge in ihrer Gesamtheit für den Erfolg kausal sind. Das Bundesgericht bezeichnet weiter das fehlende Eigeninteresse an der Tat als irrelevant. Zwar könne das Interesse an der Tat ein Indiz für Mittäterschaft sein, es könne aber eben auch in einem Fall einer grundlosen Exekution bedeutungslos sein (E. 1.2.5). Schliesslich stellt das Bundesgericht auch das Reinigen der Waffe und des Fluchtfahrzeugs nach der Tat als Begünstigung in Abrede. Der Beschwerdeführer habe damit vielmehr gezeigt, dass er sich auch nachträglich in keiner Art und Weise von der Tat distanziert habe. Ob diese Tathandlungen zum Plan gehört hätten oder nicht, sei unerheblich, da auch spontane bzw. ungeplante Handlungen als vom gemeinsamen Plan mitumfasst angesehen werden könnten (E. 1.2.6).

Auch im Urteil 6B\_735/2011 vom 3. April 2012 schützte das Bundesgericht die rechtliche Qualifikation eines Verhaltens als Mittäterschaft zu mehrfachem Mord. Der Beschwerdeführer machte geltend, er sei mangels Tatherrschaft nicht Mittäter, sein Tatbeitrag sei von untergeordneter Bedeutung gewesen, er habe die tödliche Schussabgabe nicht gefördert, es handle sich dabei um einen Exzess, für den er nicht hafte. Er selber habe nicht skrupellos gehandelt. Er habe darauf vertrauen dürfen, dass die von ihm besorgte Waffe nur zur Abschreckung eingesetzt werde. Das Bundesgericht hielt ihm entgegen, dass tatbestandsmässige Ausführungshandlungen keine notwendige Voraussetzung für die Annahme von Mittäterschaft seien. Mittäter könne auch sein, wer an der Tatausführung nicht beteiligt gewesen sei oder diese nicht zu beeinflussen vermocht habe. Da sich der Beschwerdeführer ohne nachfühlbares Motiv der Vergeltungsaktion anschloss, war sein Verhalten auch skrupellos im Sinne von Art. 112 StGB.

Wer die Kriterien der Mittäterschaft erfüllt, muss sich die Taten seiner Mittäter grundsätzlich zurechnen lassen (Urteil des Bundesgerichts 6B\_557/2012 vom 7.5.2013 E. 2.7). Das Institut der Mittäterschaft schneidet somit einem Mittäter den Einwand ab, es habe jeweils ein Anderer die fragliche Handlung ausgeführt, er könne dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. Urteil 6B\_473/2012 vom 21. Februar 2013 E. 1.5).

#### 4.4 Konkrete Qualifikation

Mit ihrem Vorgehen (siehe Beweisergebnis vorne Ziff. III.8.9) haben die beiden Beschuldigten bei der Tötung von H.\_\_\_\_ die Mordqualifikation als Resultat einer Gesamtwürdigung klar erfüllt:

- Auch wenn die Gewaltbereitschaft und die Drohungen von I.\_\_\_\_ gegenüber seiner Ehefrau in der Vergangenheit zu Spannungen zwischen den Familien geführt hatten, am Tag aktuell die unterbliebene Mitteilung der Niederkunft nach einer Aussprache verlangte und I.\_\_\_\_ am Telefon Drohungen ausstieß, können sie als Hintergründe der Tat die Beschuldigten nicht entlasten. Schon die vor dem Besuch in Oensingen vorgenommene Bewaffnung mit einer grosskalibrigen Pistole, einer durchschlagkräftigen Militärwaffe (Sturmgewehr 90) und mit viel Munition für beide Schusswaffen war völlig unverhältnismässig und in keiner Weise nachvollziehbar. Es ist für das Fehlen einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung bzw. einer entschuldbaren grossen seelischen Belastung auf die Ausführungen vorne unter Ziff. IV.3.3.4 zu verweisen. Die beiden mitgeführten und schussbereiten Waffen wurden von den Beschuldigten sofort und gnadenlos mehrmals gegen H.\_\_\_\_ eingesetzt. Sie handelten entschlossen, planmässig und mit nüchterner Kaltblütigkeit.

- Die Tötung des H.\_\_\_\_ kommt einer eigentlichen Hinrichtung gleich: Das damals 51-jährige Opfer war zuvor vom körperlich überlegenen Beschuldigten 1 mit den Fäusten niedergeschlagen worden, so dass dieser in der Folge benommen am Boden kniete und sich mit den Händen abstützte, oder ■ wie es der Beschuldigte 1 in der Befragung vom 11. Juli 2012 (AS 564) ausgedrückt hat ■ «wie ein Hund» dagelegen habe. Der Beschuldigte 1 hatte zwischenzeitlich auch die beiden zu Hilfe eilenden A.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ ausser Gefecht gesetzt, indem er mit dem Sturmgewehr auf sie geschossen, den einen niedergestreckt und den anderen in ein Versteck verjagt hatte. Es ging also in diesem Moment für die beiden Beschuldigten von den drei ihnen «gegenüberstehenden» Männern keinerlei Gefahr aus. Da von diesen bis zu diesem Zeitpunkt und trotz der Schussabgabe des Beschuldigten 1 mit dem Sturmgewehr kein einziger Schuss abgegeben worden war, war ihnen auch klar, dass diese Männer ■ zumindest mit Schusswaffen ■ unbewaffnet waren. In jenem Moment stand der benommene, unbewaffnete und hilflose H.\_\_\_\_ auf und wurde von den beiden Beschuldigten mit 3 Schüssen aus der Pistole (Beschuldigter 2) und mit 6 Schüssen aus dem Sturmgewehr (Beschuldigter 1) getroffen. Darin liegt eine Tat, die geprägt ist von ausserordentlicher Gefühlskälte, von einem konsequenten zu Ende führen, von einem ausgeprägten Vernichtungswillen und einer krassen Geringschätzung menschlichen Lebens; es muss von einer eigentlichen Vernichtung ■ oder wie eingangs formuliert ■ von einer Hinrichtung ausgegangen werden. Auch wenn das Motiv für diese Tötung nicht bis ins letzte Detail erkenntlich gemacht werden kann und die Antwort des Beschuldigten 1 am 11. Juli 2012 auf die entsprechende Frage nach dem Grund für diese Schüsse auf H.\_\_\_\_ auch keinen wirklichen Hinweis auf ein Motiv gibt (AS 566 F 13: «Keine Ahnung, aus Dummheit und Wut»), war es auf jeden Fall geprägt von krassem und primitivem Egoismus. Die Anklageschrift nennt kein Motiv, aus den wenigen Äusserungen des Beschuldigten 1 ist am ehesten Vergeltung für das der Tochter/Schwester Angetane zu vermuten. Wenn der Gutachter bei der Auseinandersetzung mit dem Motivspektrum auch eine Art «Befreiungsaktion» für die Schwester bzw. Tochter nennt (AS 2175), so kann dies in Bezug auf die Tötung von H.\_\_\_\_ ausgeschlossen werden. Zwischen dem Vorhaben, O.\_\_\_\_ vor der drohenden Gewalt ihres Ehemannes zu schützen und sie in Sicherheit zu bringen, und der Tötung ihres Schwiegervaters fehlt es schlicht an einem nachvollziehbaren Konnex: H.\_\_\_\_ zeigte sich in der Tatnacht gesprächsbereit und bemühte sich gar darum, die Situation zu beruhigen, indem er seinen Sohn I.\_\_\_\_ wieder ins Haus zurückschickte. Es ist in diesem Zusammenhang auch bemerkenswert, dass die beiden Beschuldigten auch nie behaupteten, H.\_\_\_\_ habe sich in irgendeiner Weise der «Herausgabe» der Schwiegertochter widersetzt.

Nichtausgeschlossen werden kann, was der Gutachter (AS 2175) als weiteres Element innerhalb des Motivspektrums aufführt, nämlich eine gewalttätige Antwort der Familie von F.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_ an die Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ für die erlittenen Kränkungen, ausgedrückt durch die schlechte Behandlung der Tochter oder eben ■ aus demselben Grund ■ schlicht Rache. Dafür spricht auch der Inhalt des aufgezeichneten Telefonats des Beschuldigten 1 mit der Polizei nach der Tat: Nachdem er gegrüsst und seinen Namen genannt hatte, erklärte er, 3 Leute erschossen zu haben. Auf Nachfrage, ob die vielleicht noch leben würden, erklärte er sinngemäss, wenn die noch lebten, fahre er gleich wieder zurück.

- Offen bleiben kann in rechtlicher Hinsicht, in welcher Reihenfolge die Beschuldigten auf das Opfer geschossen haben. Entscheidend ist, dass beide den Willen hatten, H.\_\_\_\_ zu töten. Sie handelten beide ohne jeden Zweifel mit direktem Vorsatz. Ihre Vorgehensweise dokumentiert einen ausgeprägten Vernichtungswillen: Beide gaben aus kurzer Distanz gleich eine Vielzahl von Schüssen auf das Opfer H.\_\_\_\_ ab; sie haben damit als Mittäter im oben beschriebenen Sinne in massgebender Weise zusammengewirkt und jeder Tatbeitrag war derart wichtig, dass sie beide als Hauptbeteiligte erscheinen.

Es müssen die beiden Beschuldigten wegen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB, begangen durch die vorsätzliche und besonders skrupellose Tötung von H.\_\_\_\_, schuldig gesprochen werden.

### **E. 3.4**

Genugtuung für D.\_\_\_\_

#### **E. 3.4.1**

Auch D.\_\_\_\_ (geb. 20.10.1991) hat durch die Ereignisse vom 5. Juli 2012 ihren Vater und ihren Bruder verloren. Sie verlangt eine Genugtuung von CHF 35■000.00 (ohne Zins). Die Vorinstanz hat ihr eine solche im Umfang von CHF 20■000.00 zugesprochen.

#### **E. 3.4.2**

Es kann für den Anspruch und die Bemessung auf die vorgängigen Ausführungen beim Bruder C.\_\_\_\_ unter Ziff. V.3.3 verwiesen werden. Auch sie lebte mit dem Vater in einer häuslichen Gemeinschaft, nicht aber mit ihrem Bruder. Es sind keine erhöhenden besonderen Umstände ersichtlich.

Es ist festzustellen, dass der Beschuldigte 1 gemäss dem diesbezüglich rechtskräftigen Urteil der Vorinstanz D.\_\_\_\_ eine Genugtuung von CHF 20■000.00 zu bezahlen hat. Der Beschuldigte 2 haftet für diese Genugtuung solidarisch.

### **E. 3.5**

Genugtuung für E.\_\_\_\_

#### **E. 3.5.1**

E.\_\_\_\_ hat den Vater und einen Bruder verloren. Er war zur Tatzeit noch unmündig, nämlich knapp 14 Jahre alt. Er verlangt eine Genugtuung von CHF 50■000.00. Ein Zins wird wiederum nicht geltend gemacht. Die Vorinstanz hat eine Genugtuungssumme von CHF 35■000.00 für den Verlust des Vaters zugesprochen, für den Verlust des Bruders eine solche hingegen abgelehnt.

#### **E. 3.5.2**

Es ist von einer intensiven Familiengemeinschaft auszugehen: Der Vater war für den 14-jährigen Sohn eine wichtige Bezugsperson. E.\_\_\_\_ war ausserdem während diesen schrecklichen Ereignissen zu Hause und erlebte alles sehr nahe mit. Der von der Vorinstanz zugesprochene Betrag von total CHF 35'000.00 an E.\_\_\_\_ ist für den Verlust des Vaters angemessen und zu bestätigen.

In Bezug auf seinen Bruder fehlt es an der Hausgemeinschaft. Alleine das jugendliche Alter des Anspruchstellers ist kein aussergewöhnlicher Umstand, der trotzdem eine Genugtuung rechtfertigen würde. Andere solche Umstände sind weder belegt noch ersichtlich.

Es ist festzustellen, dass der Beschuldigte 1 gemäss dem diesbezüglich rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteil E.\_\_\_\_ eine Genugtuung von total CHF 35'000.00 zu bezahlen hat. Für diese Genugtuung haftet der Beschuldigte 2 solidarisch.

#### 4. Schadenersatzansprüche der Angehörigen der Getöteten

Es ist festzustellen, dass der Beschuldigte 1 gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 13 des erstinstanzlichen Urteils gegenüber B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_ für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 45 OR aus dem Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar ist.

Der Beschuldigte 2 ist beim vorgenannten Verfahrensausgang für diese Schadenersatzansprüche gemäss Art. 45 OR solidarisch haftbar zu erklären.

#### VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

##### 1. Erstinstanzliches Verfahren

##### **E. 3.6**

Die vom Beschuldigten 2 ausgestandene Untersuchungshaft (5.7.2012 – 27.8.2012) ist an diese Freiheitsstrafe anzurechnen (Art. 51 StGB) und sein Antrag auf Zusprechung einer Genugtuung von pauschal CHF 11'000.00 für die ausgestandene Untersuchungshaft ist dementsprechend abzuweisen.

##### **E. 3.7**

Es ist festzustellen, dass der dem Beschuldigten 2 mit Urteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn vom 19. Oktober 2011 gewährte bedingte Strafvollzug für eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 70.00 gemäss rechtskräftiger Ziffer 2.4 des erstinstanzlichen Urteils nicht widerrufen wird.

#### V. Sicherheitshaft

1. Anlässlich der obergerichtlichen Berufungsverhandlung vom 12. Dezember 2016 stellte die Staatsanwaltschaft den Antrag, der Beschuldigte G.\_\_\_\_ sei zur Sicherung des Strafvollzuges in Sicherheitshaft zu versetzen.

2. G.\_\_\_\_ wurde bereits am 5. Juli 2012 in Untersuchungshaft genommen. Nachdem das Haftgericht einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Verlängerung der Untersuchungshaft abgewiesen hatte (AS 1343 ff.), wurde er am 27. August 2012 wieder aus der Haft entlassen. Zur Begründung führte das Haftgericht aus, es bestünden zwar Verhältnisse, die dem Beschuldigten 2 ein Leben im Kosovo ermöglichen würden. Seine IV-Rente sei aber die Lebensgrundlage für ihn und seine Familie, was er mit einer Flucht aufs Spiel setzen würde. Er habe eine Liegenschaft in der Schweiz gekauft, was ein Indiz dafür sei, dass er hier seinen Lebensmittelpunkt habe. Er gehe zudem noch immer davon aus, selber nicht

geschossen zu haben, weshalb er ein grosses Interesse daran habe, weiterhin den Untersuchungsbehörden und seiner Verteidigung zur Verfügung zu stehen.

Es kam in der Folge zu keiner neuen Prüfung einer Haftanordnung mehr. Weder beantragte die Staatsanwaltschaft im erstinstanzlichen Verfahren die Anordnung von Sicherheitshaft, noch prüfte die Vorinstanz, die dem Beschuldigten 2 am 19. Februar 2015 wegen Mordes und vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren verurteilte, von Amtes wegen diese Frage.

3. Art. 232 StPO regelt die Anordnung der Sicherheitshaft während eines Verfahrens vor dem Berufungsgericht. In erweiternder Anwendung dieser Bestimmung kann das Berufungsgericht Sicherheitshaft gegen eine nicht in Haft befindliche beschuldigte Person auch erst mit dem Berufungsurteil anordnen (Niklaus Schmid, StPO Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2009, Art. 232 StPO N 4).

4. Es ist vorliegend einzig der Haftgrund der Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO) zu prüfen. Für die Annahme von Fluchtgefahr genügt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe für sich allein nicht. Eine solche darf nicht schon angenommen werden, wenn die Möglichkeit der Flucht in abstrakter Weise besteht. Vielmehr müssen konkrete Gründe dargetan werden, die eine Flucht nicht nur als möglich, sondern als wahrscheinlich erscheinen lassen. Die Höhe der zu erwartenden Freiheitsstrafe kann immer nur neben anderen, eine Flucht begünstigenden Tatsachen herangezogen werden. Eine in Aussicht stehende lange Freiheitsstrafe bildet allerdings einen starken Fluchtanreiz. In einem Urteil sprach das Bundesgericht bei einer ausgesprochenen Freiheitsstrafe von 10 Jahren von einem starken Fluchtanreiz. Vom Berufungsgericht wird G.\_\_\_\_ wegen Mordes und vorsätzlicher Tötung zu einer Freiheitsstrafe von 17 Jahren verurteilt. Vorliegend ist demnach dieser Fluchtanreiz vergleichsweise noch ausgeprägter.

Neben diesem starken Fluchtanreiz sind die konkreten Umstände dieses Falles und insbesondere die persönlichen Umstände der verurteilten Person in Betracht zu ziehen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_426/2013 vom 10.12.2013 E. 3.1 mit Hinweisen). Der Beschuldigte 2 lebt seit 1982 in der Schweiz (AS 1349). Mit Regierungsratsbeschluss vom 16. Juni 2009 wurde ihm das Bürgerrecht des Kantons Solothurn verliehen, womit er Schweizer Bürger und Bürger von [Gemeinde 2] wurde (Einbürgerungsakten). Er lebt mit seiner Familie in einem Eigenheim in [Gemeinde 2]. Er bezieht seit 1997 eine IV-Rente. Die Ehefrau ist nicht erwerbstätig. Die 5 Kinder sind alle erwachsen. Er hat noch nahe Verwandte im Kosovo, insbesondere einen Bruder, der dort ein Haus besitzt und bei dem er auch wohnen könnte (AS 2189).

Der Beschuldigte 2 begab sich kurz vor dieser Verhandlung in den Kosovo und ist ■ aus gesundheitlichen Gründen, wie er mitteilen liess ■ nicht zur Verhandlung erschienen. Er liess ein Arztzeugnis einreichen, weshalb er auf Antrag seines Verteidigers von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert wurde. Es war allerdings diesem Gericht nicht möglich, die Frage der Verhandlungsfähigkeit von G.\_\_\_\_ wirklich überprüfen zu lassen und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er sich vorsorglich, nämlich für den Fall, dass er zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden sollte, in den Kosovo abgesetzt hat. Das allein vermag die Fluchtgefahr noch nicht zu begründen. Aber mit dem Urteil des Berufungsgerichtes ist sein Fluchtanreiz nun ungleich höher geworden, da sich seine Hoffnung, mit dem Berufungsurteil einen Freispruch vom Vorhalt der Tötungen

erreichen zu können, nun zerschlagen hat. Nachdem sich seine Hoffnung mit einem letztinstanzlichen kantonalen Urteil nicht realisiert hat, fallen die Gründe für G.\_\_\_\_, weiterhin in der Schweiz zu bleiben (bzw. wieder in die Schweiz zurückzukehren), grösstenteils weg: Er würde mit dem Vollzug der ausgefallenen Freiheitsstrafe von 17 Jahren für sehr lange Zeit von seiner Familie getrennt, seine IV-Rente und damit die wirtschaftliche Lebensgrundlage für seine Ehefrau wird durch den Strafvollzug ohnehin eingestellt. Der Anreiz, sich durch Flucht ein Leben in Freiheit zu ermöglichen, dürfte daher bei einer Interessensabwägung des Beschuldigten 2 überwiegen. Die Sicherheitshaft ist damit die einzige taugliche Massnahme, um den Vollzug der Freiheitsstrafe sicherzustellen. Taugliche Ersatzmassnahmen sind nicht ersichtlich. Diese Sicherheitshaft ist angesichts der ausgefallenen langen Freiheitsstrafe von 17 Jahren auch verhältnismässig; sie ist deshalb anzuordnen.

Der Entscheid des Berufungsgerichts über die Anordnung der Sicherheitshaft gegen den Beschuldigten 2 ist ■ den Vorgaben gemäss BGE 138 IV 81 E. 2.5 entsprechend ■ bereits als separater schriftlicher Beschluss mit Begründung ausgefertigt und den Parteien im Rahmen der Urteilseröffnung vom 16. Dezember 2016 ausgehändigt worden.

Des Weiteren ist zum Vollzug der Sicherheitshaft ein internationaler Haftbefehl erlassen worden.

## VI. Zivilforderungen

### 1. Prüfungsgegenstand

Die Zivilforderungen von M.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_ sind vom Beschuldigten 1 anerkannt. Er schloss mit den Geschädigten am 22./29. Januar 2015 eine Vereinbarung ab, die in der Folge von der Vorinstanz genehmigt wurde (vgl. Dispositivziff. 4 des erstinstanzlichen Urteils). Auch alle weiteren Zivilforderungen, welche der Beschuldigte 1 zu bezahlen hat, sind nicht mehr Gegenstand des Berufungsverfahrens (vgl. hierzu die Ausführungen unter vorstehender Ziff. I.5 sowie die nachfolgenden Feststellungen).

Zu prüfen bleiben die von der Vorinstanz im Grundsatz gutgeheissenen Schadenersatzansprüche (Dispositivziff. 5, 9) und die von ihr zugesprochenen Genugtuungen (Dispositivziff. 6, 10 - 13), soweit diese den Beschuldigten 2 betreffen.

### 2. Zivilforderungen M.\_\_\_\_ und L.\_\_\_\_

Bestritten sind diese Zivilforderungen vom Beschuldigten 2 nur deshalb, weil er die Tat bestreitet. Aufgrund seiner Verurteilung ist er, jeweils solidarisch haftend mit dem Beschuldigten 1, gegenüber L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 45 OR aus dem Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar zu erklären. Des Weiteren haftet er solidarisch mit dem Beschuldigten 1 für die L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ zu bezahlenden Genugtuungen von je CHF 35■000.00, total somit CHF 70■000.00. Für die Begründung der Angemessenheit dieser Forderungen wird auf das angefochtene Urteil (US 65 Ziff. VI.3.a) verwiesen.

### 3. Genugtuungen der Angehörigen der Getöteten

## E. 5

AKS Ziff. 3: VorsätzlicheTötung von I.\_\_\_\_

(Beschuldigter 1 und Beschuldigter 2)

## **E. 5.1**

### Vorhalt

« 1. Vorsätzliche Tötung, begangen am 5. Juli 2012, 22:45 Uhr, in Oensingen, [...], zum Nachteil von ■I.\_\_\_\_, indem G.\_\_\_\_ nach den Schüssen auf ■H.\_\_\_\_ (vgl. vorstehenden Vorhalt Ziff. 2) den letzten in der Pistole SIG P225 verbliebenen Schuss auf den aus seinem Versteck hervor kommenden und sich sogleich wieder abwendenden, unbewaffneten ■I.\_\_\_\_ abgab, ihn aber verfehlte. Praktisch zeitgleich gab auch F.\_\_\_\_ aus seinem Sturmgewehr 90 einen Schuss auf ■I.\_\_\_\_ ab und traf ihn im unteren linken Rücken etwas oberhalb der Hüfte. Das Projektil durchdrang gemäss IRM Bern den dritten Lendenwirbelkörper und wurde dabei aufgeteilt. Die Projektilteile streiften bzw. durchdrangen Darm und Leber und blieben schliesslich in der Bauchhaut stecken. Die Verletzungen führten zur unmittelbaren Bewegungsunfähigkeit der Beine, so dass ■I.\_\_\_\_ sofort zu Boden stürzte und wegen des grossen Blutverlusts in den Bauchraum verblutete. Aufgrund der vorangegangenen Geschehnisse handelten die Beschuldigten als Mittäter (G.\_\_\_\_ machte sich den Tatentschluss von F.\_\_\_\_ durch die Entgegennahme der Pistole konkludent zu eigen) und wollten den Tod des Geschädigten.»

## **E. 5.2**

### Rechtliche Würdigung der Vorinstanz (US 53 ff.)

Der Beschuldigte 1 habe im Wissen, dass sein Schwager unbewaffnet gewesen sei, auf diesen geschossen und dessen Tod gewollt. Es läge auch bei dieser Tötung ein Mord vor, eine Affekttat könne ausgeschlossen werden. Es sei aber aufgrund der Bindung an die Anklage von vorsätzlicher Tötung auszugehen.

I.\_\_\_\_ sei von einem einzigen Schuss aus dem Sturmgewehr getötet worden. Dass auch der Beschuldigte 2 auf I.\_\_\_\_ gezielt (und wohl auch geschossen) habe, sei nicht erwiesen. Er habe aber seinem Sohn bei den Vorbereitungshandlungen geholfen und gebilligt, dass bei einer Auseinandersetzung bei der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ wenn nötig Waffen eingesetzt würden, unabhängig davon, ob diese den Tod von Angehörigen dieser Familie zur Folge haben könnten oder nicht. Es sei von einem spontanen konkludenten Willen der beiden Beschuldigten auszugehen, Angehörige oder Bekannte dieser Familie zu töten, wenn es hart auf hart komme. In dem der Beschuldigte 2 mit der Pistole in den Kugelhagel des Beschuldigten 1 eingestimmt und sieben Schüsse aus der Pistole abgegeben habe, habe er sich der Tötungsabsicht des Sohnes angeschlossen. Von dem Moment an, als sich der Beschuldigte 2 selbst mit den drei Schüssen auf H.\_\_\_\_ am Massaker beteiligt habe, sei er mit allem, was danach gefolgt sei, einverstanden gewesen. Ab dem Zeitpunkt, als der Beschuldigte 2 selbst zur Waffe gegriffen und geschossen habe, habe er seinen Tötungswillen manifestiert. Dass sich dieser nur auf H.\_\_\_\_ bezogen hätte, erscheine als lebensfremd.

## **E. 5.3**

### Rechtliche Würdigung in Bezug auf den Beschuldigten 1

Für die Verneinung des von der Verteidigung beantragten mildereren Tatbestandes gemäss Art. 113 StGB kann grundsätzlich auf die Ausführungen vorne unter Ziff. IV.3.3.4 verwiesen werden. Auch bei der hier zu beurteilenden Schussabgabe waren weder eine heftige Gemütsbewegung noch eine grosse seelische Belastung im Sinne dieser Bestimmung erkennbar. Der Beschuldigte 1 beendete vielmehr in dieser 3. Tatphase

konsequent, was er mit dem ersten Schuss auf A.\_\_\_\_ angefangen hatte: Er tötete den vorerst geflüchteten und sich versteckten I.\_\_\_\_ mit einem einzigen Schuss aus dem Sturmgewehr, nachdem dieser nach den Schüssen auf seinen Vater wieder aufgetaucht war und sich im letzten Moment wieder abgewandt haben musste: Der Schuss traf I.\_\_\_\_ von hinten. Die Handlungsweise des Beschuldigten 1 manifestiert das Gegenteil eines Affekts, nämlich die Tötung, ausgeführt durch einen zielsicheren Schützen mit kaltblütiger Gelassenheit. Alle von ihm abgegebenen 8 Schüsse aus dem Sturmgewehr waren Treffer. Ein Schuss traf A.\_\_\_\_, 6 Schüsse trafen H.\_\_\_\_ und der letzte Schuss traf schliesslich I.\_\_\_\_.

Die Anklagebehörde sieht im vorliegenden Sachverhalt eine vorsätzliche Tötung im Sinne von Art. 111 StGB (vgl. AKS Ziff. 3); eine Überweisung wegen Mordes fand nicht statt. Die Vorinstanz erwog, es könne auch bei dieser Tötung von Mord gesprochen werden, verzichtete aber darauf, der Staatsanwaltschaft im Sinne von Art. 333 StPO Gelegenheit zur Änderung der Anklage zu geben. Der ausgesprochene Schuldspruch wegen vorsätzlicher Tötung blieb von der Staatsanwaltschaft im vorliegenden Berufungsverfahren unangefochten. Nachdem Rechtsmittel nur zu Gunsten der Beschuldigten ergriffen worden sind (von den Genugtuungsforderungen der Privatklägerschaft abgesehen), gilt das Verschlechterungsverbot im Sinne von Art. 391 Abs. 2 StPO. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 139 IV 282 E. 2.5) darf der Beschuldigte 1 von der Berufungsinstanz nicht wegen eines Tatbestandes, der eine höhere Strafdrohung vorsieht, schuldig gesprochen werden, auch wenn die Sanktion im konkreten Fall nicht verschärft würde. Es bleibt damit beim Beschuldigten 1 beim Schuldspruch wegen vorsätzlicher Tötung von I.\_\_\_\_.

#### **E. 5.4**

##### Rechtliche Würdigung in Bezug auf den Beschuldigten 2

Hier ist vorab ein Fragezeichen in Bezug auf das vorinstanzliche Urteil festzustellen: Mit der Anklageschrift wird dem Beschuldigten 2 betreffend diese vorsätzliche Tötung zum Nachteil von I.\_\_\_\_ ein ganz konkreter Tatbeitrag als Lebenssachverhalt vorgeworfen: G.\_\_\_\_ habe nach seinen Schüssen auf H.\_\_\_\_ den letzten in der Pistole SIG P225 verbliebenen Schuss auf den aus seinem Versteck hervorkommenden unbewaffneten I.\_\_\_\_ abgegeben, diesen aber verfehlt. Dies ist aber auch nach dem Beweisergebnis der Vorinstanz (siehe vorstehende III.8.10 sowie US 47 und 48) nicht erstellt. Trotzdem kommt die Vorinstanz zu einem Schuldspruch, weil sich der Beschuldigte 2, nachdem er selbst mit der Pistole auf H.\_\_\_\_ geschossen habe, der Tötungsabsicht seines Sohnes angeschlossen habe. Ab diesem Zeitpunkt habe er seinen Tötungswillen manifestiert. Nicht auseinandergesetzt hat sich die Vorinstanz mit der Frage, ob dieser Lebenssachverhalt dem Beschuldigten mit der Anklageschrift überhaupt vorgehalten wird. Das ist hier nachzuholen.

In Ziff. 3 geht die Anklageschrift vorab vom Lebenssachverhalt aus, G.\_\_\_\_ habe nach seinen Schüssen auf H.\_\_\_\_ den letzten Schuss aus der Pistole auf I.\_\_\_\_ abgegeben, diesen aber verfehlt. Anschliessend wird der tödliche Schuss aus dem Sturmgewehr, abgefeuert vom Beschuldigten 1, geschildert. Und dann wird ausgeführt, «aufgrund der vorangegangenen Geschehnisse handelten die Beschuldigten als Mittäter (G.\_\_\_\_ machte sich den Tatentschluss von F.\_\_\_\_ durch die Entgegennahme der Pistole konkludent zu Eigen) und wollten den Tod des Geschädigten». Es muss wohl tatsächlich ■ und damit mit der Vorinstanz ■ davon ausgegangen werden, dass mit den «vorangegangenen

Geschehnissen» nur die gemeinsame Tötung des H.\_\_\_\_ gemeint sein kann, was sich insbesondere auch aus der Klammerbemerkung ergibt. Der von der Vorinstanz angenommene Lebenssachverhalt, es habe sich der Beschuldigte 2 mit der gemeinsamen Tötung von H.\_\_\_\_ auch der Tötungsabsicht des Sohnes angeschlossen und es sei die Tötung von I.\_\_\_\_ von beiden Beschuldigten getragen worden, ist damit von dem zur Anklage gebrachten Lebenssachverhalt abgedeckt, was auch von der Verteidigung unbestritten blieb. Diese hat in Bezug auf die Anklageschrift keinerlei Beanstandungen geltend gemacht.

Eine andere Frage ist, ob dieser gemeinsame Tatentschluss auch tatsächlich zum Beweisergebnis gehört und ob er für die Bejahung der Mittäterschaft ausreicht. Klar ist, dass zum Zeitpunkt der Erschiessung von H.\_\_\_\_ I.\_\_\_\_ noch irgendwo auf dem Gelände versteckt lauerte. Klar ist aber auch, dass dieser dann unmittelbar nach der Erschiessung seines Vaters aus dem Versteck gerannt kam und vom Beschuldigten 1 mit einem einzigen Schuss aus dem Sturmgewehr niedergestreckt wurde. Einen Tatbeitrag des Beschuldigten 2 im Sinne einer direkten Beteiligung an der Ausführung gab es nach dem Beweisergebnis der Vorinstanz und dieses Gerichts ■ im Unterschied zur Anklagebehörde ■ nicht. Wie vorne unter Ziff. IV.4.3 zur Mittäterschaft dargelegt, braucht es nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung für die Annahme der Mittäterschaft keine tatbestandsmässige Ausführungshandlung. So führte das Bundesgericht im Urteil 6B\_735/2011 in E. 3.4.2. aus, auch wer an einer Vergeltungsaktion, an der dann ein tödlicher Schuss von einem Mitbeteiligten abgegeben worden sei, im Wissen um die mitgeführten Waffen teilnehme und damit rechne, der Einsatz der Pistole könne tödlich enden, erscheine als Mittäter, auch wenn er an der Schussabgabe nicht beteiligt gewesen sei und diese auch nicht hätte verhindern können.

Der gleiche Vorhalt muss vorliegend auch dem Beschuldigten 2 gemacht werden. Er wusste vorab um die schwere Bewaffnung seines Sohnes bei dieser konfliktträchtigen Begegnung mit der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_. Spätestens nach der Schussabgabe seines Sohnes auf A.\_\_\_\_ war dem Beschuldigten 2 auch dessen Bereitschaft klar, die Waffen einzusetzen. Er stimmte diesem Waffeneinsatz nicht nur konkludent zu, er machte ihn sich auch tatsächlich ■ wie vorgehalten ■ zu eigen, indem er zur Pistole griff und bei der Erschiessung des H.\_\_\_\_ mitmachte. Spätestens ab diesem Zeitpunkt war manifest, dass sich Vater und Sohn gemeinsam und skrupellos entschlossen hatten, diese Konfrontation mit Waffen auszutragen und auch auf unbewaffnete Mitglieder der Familie von H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ zu schießen. Der Beschuldigte 2, der ja nicht nur zuvor drei Schüsse auf H.\_\_\_\_ abgegeben, sondern sich mit vier weiteren Schüssen aus der Pistole in unbekannte Richtung an dieser einseitigen Beschiessung unbewaffneter Personen beteiligt hatte, erscheint vor dem Hintergrund der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung tatsächlich als Mittäter an der Tötung des I.\_\_\_\_, auch wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, direkt in dessen Richtung geschossen zu haben. Als Mittäter muss sich der Beschuldigte 2 die vom Beschuldigten 1 ausgeführte Tathandlung (Erschiessung von I.\_\_\_\_) zurechnen lassen. Es ist somit auch der Beschuldigte 2 der vorsätzlichen Tötung im Sinne von AKS Ziff. 3 schuldig zu sprechen.

#### IV. Strafzumessung

##### 1. Allgemeines zur Strafzumessung

### E. 8

% MWST: CHF 257.90) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt. G.\_\_\_\_ ist in Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO verpflichtet, diesen Betrag dem Staat Solothurn zurück zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

Ein Nachzahlungsanspruch zu Gunsten von Rechtsanwältin Renate Senn ist nicht vorzubehalten, da sie die Differenz zum vollen Honorar nicht geltend gemacht hat.

#### **E. 10**

(= CHF 115.55) allein der Beschuldigte 1 zu tragen hat.

#### **E. 12**

lose Patronen Remington Kal. 5.6x45 - 1 Patrone Pretoria Metal Pressings Kal. 9x19 - 8 Hülsen Remington Kal. 5.6x45 - 7 Hülsen Pretoria Metal Pressings Kal. 9x19 - Pfefferspray Bodyguard KO/FOG. 2. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des erstinstanzlichen Urteils das sichergestellte Sturmgewehr SIG 90 (Nr. 2329693) inkl. Bajonett durch die Polizei Kanton Solothurn nach Rechtskraft des Urteils einer Retablierungsstelle der Logistikbasis der Armee zurückzugeben ist. 3. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 5 des erstinstanzlichen Urteils folgende sichergestellten Gegenstände durch die Polizei Kanton Solothurn, Fachbereich Asservate, innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils dem jeweiligen Eigentümer bzw. dessen Angehörigen auf Verlangen herauszugeben bzw. im Verzichtsfall zu vernichten sind: - diverse Kleidungsstücke von A.\_\_\_\_, - diverse Kleidungsstücke von (†)H.\_\_\_\_, - diverse Kleidungsstücke von (†)I.\_\_\_\_, - diverse Kleidungsstücke von F.\_\_\_\_, - diverse Kleidungsstücke von G.\_\_\_\_, - übrige am Tatort sichergestellte Gegenstände (Baseball-Mütze, Kleider-knöpfe, Geschossteile, Klebebandresten, Aluteile, Fensterladen) - 1 Mobiltelefon iPhone schwarz (F.\_\_\_\_) - 1 Trägerkarte mit Pin, Pin 2, PUK und PUK2 zu iPhone schwarz (F.\_\_\_\_). 4. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils über die Einziehung der sichergestellten Alukiste mit 595 Schuss div. Munition und Magazin zu Sturmgewehr 57, 2 Karabiner, 1 Karabinermagazin, 1 Bajonett zu Karabiner und 1 Päckli (20 Schuss) Remington Kal. 5.6x45 die Polizei Kanton Solothurn zu entscheiden hat. III. 1. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des erstinstanzlichen Urteils die Zivilforderung von S.\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen worden ist. 2. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils die zwischen F.\_\_\_\_ einerseits und L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ andererseits abgeschlossene Vereinbarung vom 22./29. Januar 2015 vom Amtsgericht Thal-Gäu genehmigt worden ist. Sie lautet wie folgt: « 1. Unter der Prozessnummer TGSAG.2014.2, Richteramt Thal-Gäu, Balsthal, ist das Strafverfahren gegen den Beschuldigten F.\_\_\_\_ hängig. Mitangeklagt ist G.\_\_\_\_, [...], 4629 [Gemeinde 2], amtl. Verteidigt durch RA Alexander Kunz. Die Gerichtsverhandlung ist auf den 18.02.2015 angesetzt. 2. Die Privatkläger sind die Söhne des durch die Tat der Herren G.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ verstorbenen I.\_\_\_\_. Sie haben somit ihren Vater verloren. F.\_\_\_\_ anerkennt ein strafbares Verhalten. F.\_\_\_\_ anerkennt daher die Zivilklage und verpflichtet sich, L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ gestützt auf Art. 47 OR eine Genugtuungssumme von je CHF 35'000.00, total CHF 70'000.00, zu bezahlen. 3. F.\_\_\_\_ anerkennt gestützt auf Art. 45 OR eine grundsätzliche Schadenersatzpflicht (Versorgerschaden) gegenüber den Zivilklägern. 4. [...] 5. Die Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) übernimmt F.\_\_\_\_.» 3. G.\_\_\_\_ wird, jeweils solidarisch haftend mit F.\_\_\_\_, gegenüber L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 45 OR aus dem

Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar erklärt. 4. G.\_\_\_\_ haftet solidarisch mit F.\_\_\_\_ für die L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_ zu bezahlenden Genugtuungen von je CHF 35'000.00, total somit CHF 70'000.00. 5. Es wird festgestellt, dass F.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils gegenüber A.\_\_\_\_ für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 46 OR aus dem Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar ist. 6. Es wird festgestellt, dass F.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des erstinstanzlichen Urteils A.\_\_\_\_ eine Genugtuung von total CHF 60'000.00 zu bezahlen hat. 7. Es wird festgestellt, dass F.\_\_\_\_ gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer

### **E. 13**

des erstinstanzlichen Urteils gegenüber

-B.\_\_\_\_

-C.\_\_\_\_

-D.\_\_\_\_

-E.\_\_\_\_

für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 45 OR aus dem Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar ist.

8. G.\_\_\_\_ ist, solidarisch haftend mit F.\_\_\_\_, gegenüber

-B.\_\_\_\_

-C.\_\_\_\_

-D.\_\_\_\_

-E.\_\_\_\_

für alle Schadenersatzansprüche gemäss Art. 45 OR aus dem Ereignis vom 5. Juli 2012 grundsätzlich haftbar.

9. a) Es wird festgestellt, dass F.\_\_\_\_ gemäss den diesbezüglich rechtskräftigen Ziffern 14, 15, 16 und 17 des erstinstanzlichen Urteils folgende Genugtuungen zu bezahlen hat:

-CHF 80'000.00 für B.\_\_\_\_;

-CHF 25'000.00 für C.\_\_\_\_;

-CHF 20'000.00 für D.\_\_\_\_;

-CHF 35'000.00 für E.\_\_\_\_.

b) G.\_\_\_\_ haftet mit F.\_\_\_\_ wie folgt solidarisch für diese Genugtuungen:

-CHF 80'000.00 für B.\_\_\_\_;

-CHF 20'000.00 für C.\_\_\_\_;

-CHF 20'000.00 für D.\_\_\_\_;

-CHF 35'000.00 für E.\_\_\_\_.

### **IV.**

1. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 18 des erstinstanzlichen Urteils die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von F.\_\_\_\_,

Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 13■663.60 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 13■663.60, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von F.\_\_\_\_ erlauben.

2. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 19 des erstinstanzlichen Urteils die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von G.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Alexander Kunz, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 44■550.65 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 44■550.65 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 8■535.35 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von G.\_\_\_\_ erlauben.

3. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 20 des erstinstanzlichen Urteils F.\_\_\_\_ den Privatklägern L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwältin Renate Senn, für das erstinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 11■297.70 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen hat.

4. G.\_\_\_\_ haftet solidarisch mit F.\_\_\_\_ für die den Privatklägern L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwältin Renate Senn, zu bezahlende Parteientschädigung von CHF 11■297.70 (inkl. Auslagen und MWST).

5. Es wird festgestellt, dass A.\_\_\_\_ gemäss rechtskräftiger Ziffer 21 des erstinstanzlichen Urteils mit Wirkung ab 16. Februar 2015 die integrale unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und als unentgeltlicher Rechtsbeistand Rechtsanwalt Marc Aebi, eingesetzt worden ist.

6. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 22 des erstinstanzlichen Urteils F.\_\_\_\_ dem Privatkläger A.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, für dessen Aufwendungen bis zum 15. Februar 2015 eine Parteientschädigung von CHF 4■719.60 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen hat.

Ebenso wird festgestellt, dass für die Zeit ab 16. Februar 2015 (Bewilligung der integralen unentgeltlichen Rechtspflege) die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von A.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marc Aebi, auf CHF 1■117.90 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 1■117.90 sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 194.40 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von F.\_\_\_\_ erlauben.

7. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 23 des erstinstanzlichen Urteils F.\_\_\_\_ der Privatklägerin B.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, für dessen Aufwendungen bis zum 17. September 2014 eine Parteientschädigung von CHF 5■290.90 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen hat.

Ebenso wird festgestellt, dass für die Zeit ab 18. September 2014 (Bewilligung der integralen unentgeltlichen Rechtspflege) die Entschädigung des unentgeltlichen

Rechtsbeistandes von B.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marc Aebi, auf CHF 3■076.55 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 3■076.55 während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 680.40 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von F.\_\_\_\_ und/oder G.\_\_\_\_ erlauben.

8. G.\_\_\_\_ haftet solidarisch mit F.\_\_\_\_ für die der Privatklägerin B.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, zu bezahlende Parteientschädigung von CHF 5■290.90 (inkl. Auslagen und MWST).

9. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 24 des erstinstanzlichen Urteils F.\_\_\_\_ dem Privatkläger C.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, für dessen Aufwendungen bis zum 18. Dezember 2012 eine Parteientschädigung von CHF 3■576.95 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen hat.

Ebenso wird festgestellt, dass für die Zeit ab 19. Dezember 2012 (Bewilligung der integralen unentgeltlichen Rechtspflege) die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von C.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marc Aebi, auf CHF 4■417.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse Solothurn, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 4■417.90 während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 1■053.00 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von F.\_\_\_\_ und/oder G.\_\_\_\_ erlauben.

10. G.\_\_\_\_ haftet solidarisch mit F.\_\_\_\_ für die dem Privatkläger C.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, zu bezahlende Parteientschädigung von CHF 3■576.95 (inkl. Auslagen und MWST).

11. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 25 des erstinstanzlichen Urteils G.\_\_\_\_ der Privatklägerin D.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, für dessen Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren eine Parteientschädigung von CHF 3■015.95 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen hat.

12. G.\_\_\_\_ haftet solidarisch mit F.\_\_\_\_ für die der Privatklägerin D.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, zu bezahlende Parteientschädigung von CHF 3■015.95 (inkl. Auslagen und MWST).

13. Es wird festgestellt, dass gemäss der diesbezüglich rechtskräftigen Ziffer 26 des erstinstanzlichen Urteils F.\_\_\_\_ dem Privatkläger E.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, für dessen Aufwendungen bis zum 17. September 2014 eine Parteientschädigung von CHF 1■763.65 (inkl. Auslagen und MWST) zu bezahlen hat.

Ebenso wird festgestellt, dass für die Zeit ab 18. September 2014 (Bewilligung der integralen unentgeltlichen Rechtspflege) die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von E.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marc Aebi, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 1■025.50 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt worden ist.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 1■025.50 während 10 Jahren sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen

Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 226.80 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von F.\_\_\_\_ und/oder G.\_\_\_\_ erlauben.

14. G.\_\_\_\_ haftet solidarisch mit F.\_\_\_\_ für die dem Privatkläger E.\_\_\_\_, vertreten durch Rechtsanwalt Marc Aebi, zu bezahlende Parteientschädigung von CHF 1■763.65 (inkl. Auslagen und MWST).

15. Die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes von A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Marc Aebi, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 4■512.15 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 4■512.15 sowie der Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes im Umfang von CHF 1■155.60 (Differenz zu vollem Honorar), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von F.\_\_\_\_ und/oder G.\_\_\_\_ erlauben. In Bezug auf den Rückforderungsanspruch des Staates hat G.\_\_\_\_ CHF 2■256.05 (=1/2) und F.\_\_\_\_ CHF 451.20 (=1/10) allein zu tragen; im Umfang von CHF 1■804.90 (=4/10) haften beide solidarisch. In Bezug auf den Nachzahlungsanspruch des unentgeltlichen Rechtsbeistandes hat G.\_\_\_\_ CHF 577.80 (=1/2) und F.\_\_\_\_ CHF 115.55 (=1/10) allein zu tragen; im Umfang von CHF 462.25 (=4/10) haften beide solidarisch.

16. Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeistandin von L.\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_, Rechtsanwältin Renate Senn, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 3■481.50 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 3■481.50 während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von G.\_\_\_\_ erlauben.

17. Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von F.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Dr. Roland Winiger, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 10■268.85 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 10■268.85, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von F.\_\_\_\_ erlauben.

18. Die Honorarnote des amtlichen Verteidigers von G.\_\_\_\_, Rechtsanwalt Alexander Kunz, wird für das Berufungsverfahren auf CHF 6■655.05 (inkl. Auslagen und MWST) festgesetzt und vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, bezahlt.

Vorbehalten bleiben der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang von CHF 6■655.05 sowie der Nachzahlungsanspruch des amtlichen Verteidigers im Umfang von CHF 1■400.55, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von G.\_\_\_\_ erlauben.

19. An die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft) mit einer Urteilsgebühr von CHF 15■000.00, total CHF 111■000.00, haben F.\_\_\_\_ CHF 63■259.40 und G.\_\_\_\_ CHF 47■740.60 zu bezahlen.

20. Die Kosten des Berufungsverfahrens (exkl. Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Rechtsbeistandschaft) machen mit einer Urteilsgebühr von CHF 20'000.00, den Gutachtenkosten von CHF 1'900.00 sowie den weiteren Auslagen von CHF 220.00 total CHF 22'120.00 aus. Diese Kosten haben F. \_\_\_ und G. \_\_\_ je zur Hälfte (= je CHF 11'060.00) zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Präsident

Kamber

Die Gerichtsschreiberin

Lupi De Bruycker

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.